

Sitzungsbericht

Nr. 92	Ausgegeben in Bonn am 2. Oktober 1952	1952
--------	---------------------------------------	------

92. Sitzung des Bundesrates

in Bonn am 26. September 1952 um 10.00 Uhr

<p>Vorsitz: Ministerpräsident Dr. Maier Schriftführer: Staatssekretär Dr. Koch Anwesend:</p> <p>Baden-Württemberg: Dr. Maier, Ministerpräsident Dr. Frank, Finanzminister Renner, Justizminister Fiedler, Minister für Heimatvertriebene und Kriegsgeschädigte</p> <p>Bayern: Dr. Ehard, Ministerpräsident Zietsch, Staatsminister der Finanzen Dr. Koch, Staatssekretär</p> <p>Berlin: Dr. Conrad, Senator für Gesundheitswesen Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten Dr. Haas, Senator für Finanzen</p> <p>(B) Bremen: Frau Mevissen, Senator für Jugendwesen</p> <p>Hamburg: Dr. Dudek, Senator</p> <p>Hessen: Dr. Troeger, Staatsminister der Finanzen</p> <p>Niedersachsen: Ahrens, Minister für Wirtschaft und Verkehr Dr. Krapp, Minister der Justiz</p> <p>Nordrhein-Westfalen: Dr. Spiecker, Minister o. P. Dr. Amelunxen, Minister der Justiz Dr. Weber, Sozialminister</p> <p>Rheinland-Pfalz: Altmeier, Ministerpräsident Dr. Zimmer, Minister des Innern und Sozialminister Becher, Minister der Justiz</p> <p>Schleswig-Holstein: Lübke, Ministerpräsident, zugleich Minister für Wirtschaft und Verkehr Asbach, Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene</p> <p>Zur Tagesordnung 408 C Die Punkte 10, 11 und 27 werden abgesetzt 408 C</p> <p>Entwurf eines Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffs- und Rheinschiffahrtssachen (BR.-Drucks. Nr. 380/52) 408 C Renner (Baden-Württemberg), Bericht- erstatter 408 D</p> <p>Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 78 GG 409 A</p>	<p>Entwurf einer Verordnung zur Durchführung der Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (BR.-Drucks. Nr. 361/52) 409 A Dr. Weber (Nordrhein-Westfalen), Bericht- erstatter 409 A</p> <p>Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit einer Änderung in § 1 409 B</p> <p>Entwurf eines Gesetzes zur Wiederherstellung der Gesetzeseinheit auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts (BR.-Drucks. Nr. 352/52) 409 B Renner (Baden-Württemberg), Bericht- erstatter 409 B</p> <p>Beschlußfassung: Änderungsvorschläge, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf 409 C</p> <p>Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und des Verfahrensrechts (Rechtspflegergesetz) (BR.-Drucks. Nr. 348/52) 409 C Renner (Baden-Württemberg), Bericht- erstatter 409 C, 411 A, Dr. Koch (Bayern) 410 B Zietsch (Bayern) 411 D, 412 A</p> <p>Beschlußfassung: Änderungsvorschläge, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf 411 B / 412 A</p> <p>Entwurf eines Gesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts und über die Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete des Familienrechts (Familienrechtsgesetz) (BR.-Drucks. Nr. 220/52) 412 B Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen), Bericht- erstatter 412 B, Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz) 415 D Dr. Kant (Hessen) 415 D Zietsch (Bayern) 417 B Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) 418 A, 418 C, 418 D</p> <p>Beschlußfassung: Änderungsvorschläge, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat</p>	<p>(D)</p>
--	---	------------

- (A) ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf 415 B / 419 A
- Entwurf eines Gesetzes über die **innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen** (BR-Drucks. Nr. 344/52) 419 A
- Becher (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter 419 A
- Renner (Baden-Württemberg) 419 D
- Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) 420 A
- Beschlußfassung: Änderungsvorschläge, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf 420 A / B
- Entwurf eines Gesetzes über das **gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen** (BR-Drucks. Nr. 330/52) 420 B
- Becher (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter 420 B
- Zietsch (Bayern) 421 B
- Beschlußfassung: Änderungsvorschläge, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf 421 B / D
- Entwurf eines Fünften Gesetzes zur **Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (Neufassung des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichengesetzes)** (BR-Drucks. Nr. 347/52) 421 D
- Renner (Baden-Württemberg), Berichterstatter 421 D
- (B) Beschlußfassung: Änderungsvorschläge, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf 422 B
- Entwurf eines Gesetzes über die **Erstattung von Gebühren für im Armenrecht beigeordnete Vertreter in Patent- und Gebrauchsmustersachen** (BR-Drucks. Nr. 349/52) 422 B
- Renner (Baden-Württemberg), Berichterstatter 422 B
- Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 422 C
- Antrag der Bundesregierung beim Bundesverfassungsgericht gegen den Bundesrat wegen Versagung der Zustimmung zu dem Entwurf einer allgemeinen Verfügung des Bundesministers der Justiz betr. Übernahme des bisher bei der Staatsanwaltschaft beim Kammergericht geführten Strafregisters auf die Staatsanwaltschaft beim Bundesgerichtshof** (BR-Drucks. Nr. 377/52) 422 C
- Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 422 C
- Beschlußfassung: Die vom Rechtsausschuß auf BR-Drucks. Nr. 377/52 vorgelegte Äußerung wird gebilligt und dem Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichts zugeleitet 422 D
- Bericht des Rechtsausschusses über **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (BR-Drucks. V Nr. 17/52) 423 A
- Renner (Baden-Württemberg), Berichterstatter 423 A
- Beschlußfassung: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 423 A (C)
- Entwurf eines Gesetzes zur **Neuregelung der Abgaben auf Mineralöl** (BR-Drucks. Nr. 363/52) 423 A
- Dr. Dudek (Hamburg), Berichterstatter 423 B
- Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) 424 A
- Beschlußfassung: Änderungsvorschläge, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 424 A/B
- Entwurf der **Ersten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz** (BR-Drucks. Nr. 365a/52) 424 B
- Dr. Dudek (Hamburg), Berichterstatter 424 B
- Beschlußfassung: Zustimmung mit Änderungen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 199 Abs. 4 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 424 D
- Entwurf der **Zweiten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz** (BR-Drucks. Nr. 365b/52) 424 D
- Dr. Dudek (Hamburg), Berichterstatter 424 D
- Beschlußfassung: Zustimmung mit Änderungen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 47 Abs. 2 Nr. 4 und § 78 Nr. 3 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 425 B
- Entwurf der **Dritten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz** (BR-Drucks. Nr. 365c/52) 425 B (D)
- Dr. Dudek (Hamburg), Berichterstatter 425 B
- Beschlußfassung: Zustimmung mit Änderungen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 48 Abs. 2 und Abs. 9 und § 56 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 425 D
- Entwurf der **Vierten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz** (BR-Drucks. Nr. 365d/52) 425 D
- Dr. Dudek (Hamburg), Berichterstatter 425 D
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 139 Abs. 1 und § 141 Nr. 2 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 426 A
- Entwurf eines 1. Gesetzes zur **Änderung des Einkommensteuergesetzes** (BR-Drucks. Nr. 381/52) 426 A
- Dr. Troeger (Hessen), Berichterstatter 426 A, 427 B
- Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) 426 C
- Hartmann, Staatssekretär im Bundesfinanzministerium 427 A
- Dr. Dudek (Hamburg) 427 C
- Beschlußfassung: Änderungsvorschläge, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 78 GG seiner Zustimmung bedarf 427 C/D

(A) Bestimmungen für das Verfahren der Kürzung des Bundesanteils an der Einkommen- und der Körperschaftsteuer im Rechnungsjahr 1952 (BR-Drucks. Nr. 376/52)	427 D				
Dr. Troeger (Hessen), Berichterstatter	428 A				
Beschlußfassung: Zustimmung mit Änderungen	428 B				
Entwurf eines Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern in den Rechnungsjahren 1951 und 1952 (BR-Drucks. Nr. 367/52)	428 B				
Dr. Frank (Baden-Württemberg), Berichterstatter	428 A, 429 A				
Dr. Dudek (Hamburg)	428 D				
Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen)	428 D				
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 106 Abs. 4 GG in Verbindung mit Art. 78 GG	429 B				
Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des § 10 des 2. Überleitungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 335/52)	429 B				
Zietsch (Bayern), Berichterstatter	429 B				
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 10 des Zweiten Überleitungsgesetzes vom 21. August 1951 unter Hinzufügung der üblichen Berlin-Klausel in § 4	429 B				
Ernennung des Staatsfinanzrats Dr. Otto Ernst zum Vizepräsidenten der Bundesschuldenverwaltung (BR-Drucks. Nr. 371/52)					
Ernennung des Oberfinanzrats Hermann Meder zum Staatsfinanzrat und Mitglied des Kollegiums der Bundesschuldenverwaltung (BR-Drucks. Nr. 370/52)	429 C				
(B) Zietsch (Bayern), Berichterstatter	429 C				
Beschlußfassung: Zustimmung	429 C/D				
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Landeszentralbanken (BR-Drucks. Nr. 366/52)	429 D				
Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter	429 D				
Beschlußfassung: Dem Gesetzentwurf wird gemäß Art. 84 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 78 GG unter demselben Vorbehalt wie beim ersten Durchgang zugestimmt	430 B/C				
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des 2. Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Emissionsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 357/52)	430 C				
Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter	430 C				
Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG	430 C				
Unterbrechung der Sitzung	430 D				
Dr. Dudek	430 D				
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft (BR-Drucks. Nr. 364/52)	431 A				
Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter	431 A				
Beschlußfassung: Der Bundesrat erhebt gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen, verweist aber wegen des Sachzusammenhangs mit dem Vertragswerk des Deutschlandvertrages und des EVG-Vertrages auf seine Stellungnahme vom 20. Juni 1952 und bemerkt dazu,					
daß er die Zustimmungsbefähigung der Vorlage aus Art. 84 Abs. 5 GG herleitet	431 C	(C)			
Entwurf einer Verordnung über die Gebühren für Musterungsverhandlungen der Seemannsämler im Bundesgebiet (BR-Drucks. Nr. 336/52)	431 C				
Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter	431 C				
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 GG	431 C/D				
Entwurf einer Verordnung über die Geltung des Gesetzes über Schifferdienstbücher im Lande Berlin (BR-Drucks. Nr. 333/52)	431 D				
Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter	431 D				
Beschlußfassung: Zustimmung mit einer Änderung in § 1 gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	431 D				
Entwurf eines Gesetzes über die Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fürsorge für Hilfsbedürftige nebst Schlußprotokoll (BR-Drucks. Nr. 368/52)	432 A				
Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter	432 A				
Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG	432 B				
Aufteilung der Zuschüsse des Bundes zu den Kosten der Volkszählung an die Länder (BR-Drucks. Nr. 329/52)	432 B				
Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter	432 B				
Beschlußfassung: Der Bundesrat erklärt gemäß § 13 Abs. 3 des Volkszählungsgesetzes vom 27. Juli 1950 sein Einverständnis	432 C	(D)			
Entwurf einer Verordnung zur Überführung weiterer Einrichtungen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (BR-Drucks. Nr. 338/52)	432 C				
Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter	432 C, 433 A				
Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen)	433 A, 433 B				
Beschlußfassung: Der Entwurf wird mit einem Antrage des Landes Rheinland-Pfalz auf BR-Drucks. Nr. 338/1/52 dem Ausschuß für innere Angelegenheiten und dem Rechtsausschuß überwiesen	433 B				
Entwurf von Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) (BR-Drucks. Nr. 341/52)	433 B				
Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter	433 B				
Beschlußfassung: Zustimmung mit Änderungen gemäß Art. 84 Abs. 2 GG	433 C/D				
Entwurf eines Gesetzes betr. das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BR-Drucks. Nr. 356/52)	433 D und 435 D				
Dr. Weber (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	433 D				
Renner (Baden-Württemberg)	436 A				
Beschlußfassung: Änderungsvorschlag zu Art. 3, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG	436 A/B				

- (A) **Benennung von Mitgliedern für die Aufnahme- und Beschwerdeausschüsse im Notaufnahmeverfahren** (BR-Drucks. Nr. 378/52) 434 A
 Dr. Weber (Nordrhein-Westfalen),
 Berichterstatter 434 A
- Beschlußfassung:** Gemäß §§ 5 und 7 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet vom 11. Juni 1951 werden die vorgeschlagenen Ersatzleute als Mitglieder für die Aufnahme- und Beschwerdeausschüsse im Notaufnahmeverfahren benannt 434 B
- Entwurf einer Verordnung PR /52 über einen allgemeinen Mietzuschlag bei Wohnraum des Althausbesitzes** (BR-Drucks. Nr. 104/52) 434 B
 Altmeier (Rheinland-Pfalz),
 Berichterstatter 434 B, 435 C
 Dr. Troeger (Hessen) 434 D, 435 C
 Neumayer, Bundesminister für Wohnungsbau 435 A, 435 B, 435 C
 Dr. Dudek (Hamburg) 435 A, 435 D
 Ahrens (Niedersachsen) 435 B
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit §§ 2 und 3 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 in der zur Zeit geltenden Fassung unter Annahme einer Entschließung 435 D
- Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Betrieb gewisser Rundfunkanlagen innerhalb der Bundesrepublik vom 11. Juni 1952** (BR-Drucks. Nr. 358/52) 436 B
 Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen),
 Berichterstatter 436 B
- Beschlußfassung:** Der Bundesrat nimmt keine Stellung zu dem Gesetzentwurf, da der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten noch keine Gelegenheit hatte, sich mit dem Entwurf zu befassen 436 C
- Entwurf einer Verordnung M Nr. 1/52 über Preise für Milch, Butter und Käse** (BR-Drucks. Nr. 360/52) 436 C
 Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter 436 C
- Beschlußfassung:** Zustimmung mit Änderungen 436 D
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Paragraphen 86 des Bundesversorgungsgesetzes** (Antrag des Landes Niedersachsen) (BR-Drucks. Nr. 374/52) 436 C
- Beschlußfassung:** Überweisung an den Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik 436 D
- Nächste Sitzung** 436 D

Die Sitzung wird um 10.06 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident Dr. Maier, eröffnet.

Präsident **Dr. MAIER:** Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 92. Sitzung des Bundesrates. Der Sitzungsbericht über die 91. Sitzung liegt gedruckt

vor. Werden Einwendungen erhoben? — Das ist (C) nicht der Fall. Der Sitzungsbericht ist damit genehmigt.

Von der **Tagesordnung** werden **abgesetzt** die Punkte 10, 11 und 27:

Entwurf eines Tabaksteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 362/52),

Entwurf eines Gesetzes über die Besteuerung des Branntweins (1. Gesetz zur vorläufigen Neuordnung des Branntweinmonopols) (BR-Drucks. Nr. 342a/52),

Entwurf eines Gesetzes über die Monopolbewirtschaftung des Branntweins (2. Gesetz zur vorläufigen Neuordnung des Branntweinmonopols) (BR-Drucks. Nr. 342 b/52).

Entwurf einer Verordnung über die Zulassung und Verteilung von Ausländern, die wegen politischer Verfolgung als Flüchtlinge im Bundesgebiet Zuflucht suchen (Asylverordnung) (BR-Drucks. Nr. 310/52).

Auf Ersuchen der Herren Vertreter des Flüchtlingsministeriums und des Bundesfinanzministeriums kommen nach Punkt 1 der Tagesordnung der Punkt 32 und nach Punkt 12 der Punkt 35 zur Verhandlung.

Ich rufe auf Punkt 1 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffs- und Rheinschiffahrtssachen (BR-Drucks. Nr. 380/52).

RENNER (Württemberg-Baden), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bundestag hat in seiner 226. Sitzung vom 18. Juli (D) 1952 den Entwurf eines Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffs- und Rheinschiffahrtssachen angenommen. Der Bundesrat hat in seiner 90. Sitzung vom 30. Juli 1952 beschlossen, den Vermittlungsausschuß anzurufen, und zwar hat der Bundesrat den § 16 des Entwurfs beanstandet. Er war der Auffassung, daß die dort vorgesehene Regelung mit der Verfassung nicht zu vereinbaren sei. Er hat weiter die Streichung des Hinweises auf § 16 in § 24 vorgeschlagen, und er hat drittens gewünscht, daß § 12 geändert wird, daß bei den Obergerichten nur die bei den Oberlandesgerichten zugelassenen Rechtsanwälte auftreten können. Der Vermittlungsausschuß hat empfohlen, den § 16 und den Hinweis auf § 16 in § 24 zu streichen, hat es aber abgelehnt, dem Vorschlag des Bundesrates bezüglich der **Zulassung der Rechtsanwälte** zuzustimmen. Im Vermittlungsausschuß ist dargelegt worden, daß eine ganze Reihe von Rechtsanwälten, die nicht bei den Oberlandesgerichten zugelassen seien, besonders sachkundig auf diesem Gebiete seien. Deshalb ging der Vorschlag des Vermittlungsausschusses dahin, es bei § 12 zu belassen. Der Bundestag hat in seiner 130. Sitzung vom 17. September 1952 dem Antrag des Vermittlungsausschusses stattgegeben, es also bei § 12 in der Fassung der Regierungsvorlage belassen, § 16 und den Hinweis auf § 16 in § 24 gestrichen. Der Vermittlungsausschuß bittet das Plenum des Bundesrates, ebenfalls seinem Vorschlage zuzustimmen.

Präsident **Dr. MAIER:** Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß

(A) der Bundesrat dem Antrage des Herrn Berichterstatters folgt. Der Bundesrat hat demnach beschlossen, dem Entwurf eines Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffs- und Rheinschiffsachen gemäß Art. 84 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Ich rufe auf Punkt 32 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung zur Durchführung der Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (BR-Drucks. Nr. 361/52).

Dr. WEBER (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Umsiedlungsgesetz hat durch das Ergänzungsgesetz zur Umsiedlung in § 1 die Bestimmung erhalten, daß die Bundesregierung bis 30. September 1952 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Aufnahme der Heimatvertriebenen in den Aufnahmeländern gültigen Termine festlegen soll. Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen empfiehlt dem Bundesrat, § 1 der Verordnung in der in BR-Drucks. Nr. 361/1/52 mitgeteilten Fassung zu ändern, die nur eine andere Aufteilung der vom Lande Nordrhein-Westfalen aufzunehmenden Umsiedler vorsieht. Es handelt sich darum, daß die Quoten folgendermaßen geändert werden:

58 000 bis spätestens Ende Sept. 1952,
weitere 58 000 bis spätestens Ende Dez. 1952,
weitere 19 000 bis spätestens Ende März 1953,
weitere 44 000 bis spätestens Ende Juni 1953.

Im übrigen empfiehlt der Ausschuß, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

(B)

Präsident Dr. MAIER: Wird das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Ich stelle fest, daß gemäß dem Antrag des Herrn Berichterstatters beschlossen ist. Der Bundesrat hat demgemäß dem Entwurf einer Verordnung zur Durchführung der Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderung zugestimmt.

Meine Herren! Es ist etwas verspätet vom Bundesjustizministerium der Wunsch geäußert worden, vor Punkt 2 die Punkte 3 und 4 zu behandeln. Obwohl dieser Wunsch, wie gesagt, verspätet vorgebracht worden ist, besteht doch wohl kein Anlaß, ihm nicht nachzukommen. Wenn Sie damit einverstanden sind, rufe ich also jetzt auf Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Wiederherstellung der Gesetzeinheit auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts (BR-Drucks. Nr. 352/52).

RENNER (Württemberg-Baden), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zweck dieser Vorlage ist die Wiederherstellung der Rechts- und Gesetzeinheit auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes. Während der Entwurf eines Familienrechtsgesetzes die Gesetzeinheit auf dem Gebiete des Familienrechts verwirklicht, soll das vorliegende Gesetz die entsprechenden Bestimmungen für den Allgemeinen Teil, das Recht der Schuldverhältnisse, das Sachenrecht und das Erbrecht des bürgerlichen Gesetzbuches bringen.

Einige Materien, die früher im bürgerlichen Gesetzbuch geregelt waren, bleiben von der Aufnahme in das bürgerliche Gesetzbuch ausgenommen, so u. a. das Verschollenheitsrecht, das Mieterschutzrecht und das Wohnungseigentumsrecht. Diese Materien sind in besonderen Gesetzen eingehend geregelt worden.

Der Rechtsausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 11. September 1952 mit dem Gesetzentwurf befaßt und einige mehr technische Änderungen und Ergänzungen vorgeschlagen, die Sie auf BR-Drucks. Nr. 352/1/52 verzeichnet finden. Das Gesetz ist nach der Auffassung des Rechtsausschusses ein Zustimmungsgesetz. Die Eingangsformel muß daher entsprechend geändert werden. Der Rechtsausschuß empfiehlt Ihnen, die in der BR-Drucks. Nr. 352/1/52 enthaltenen Änderungen zu beschließen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

Präsident Dr. MAIER: Das Wort wird nicht gewünscht. Ich nehme an, daß Sie mit dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters einverstanden sind, und darf feststellen, daß die sich aus der BR-Drucks. 332/1/52 ergebenden Änderungen vorgeschlagen werden. Der Bundesrat ist ferner der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Wir kommen zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und des Verfahrensrechts (Rechtspflegergesetz) (BR-Drucks.-Nr. 348/52).

RENNER (Württemberg-Baden), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Entwurf eines Rechtspflegergesetzes möchte die Bundesregierung zwei Ziele erreichen: erstens den Richter von einer möglichst großen Zahl von Geschäften zu entlasten, die er jetzt noch wahrnehmen muß, und sie auf den Rechtspfleger zu übertragen, zweitens die Stellung des Rechtspflegers in der Gerichtsverfassung zu verankern. Das erste Ziel wird schon seit fast fünfzig Jahren angestrebt. Zum ersten Mal hat es der Frankfurter Oberbürgermeister Adickes in seiner bekannten Herrenhausrede vom 30. März 1906 aufgezeigt. Ihm schwebte der königliche Richter vor. Wir wären heute hoch befriedigt, wenn wir den Richtern im Äußeren auch nur in etwa die Stellung von Oberbürgermeistern verschaffen könnten.

(Zustimmung.)

Die Forderung, man müsse die Stellung des Richters heben, wird allgemein bejaht. Aber die Erkenntnis, daß eine solche Hebung nur Hand in Hand gehen kann mit einer Beschränkung der Zahl der Richter, hat sich noch nicht allgemein durchgesetzt. Wenn ich von Beschränkung rede, so möchte ich niemand ängstigen. Bei dem nicht ganz unbedenklichen Drang zu einer umfassenden Rechtsprechung auf allen Gebieten des staatlichen und wirtschaftlichen Lebens, wäre es sehr optimistisch, mit einem Abbau von Richterstellen zu rechnen; was wir aber erstreben müssen, ist, ihre Vermehrung zu verhindern.

Meine Damen und Herren! Dem Entwurf ist eine ausgezeichnete, knappe und klare Begründung beigefügt. Der Entwurf ist außerdem erst nach gründlichen und ausführlichen Besprechungen mit den Vertretern der Länderjustizministerien abgefaßt worden. Ich darf deshalb seine genaue Kenntnis

(D)

(A) voraussetzen und mich auf ein paar weitere Bemerkungen beschränken. Die Mitglieder des Rechtsausschusses haben das gleiche Ziel wie das Bundesjustizministerium und die Bundesregierung. Sie waren aber in ihrer Mehrheit der Meinung, daß das Bundesjustizministerium die **Grenzen der Übertragung von Geschäften auf den Rechtspfleger zu eng gezogen** hat. Es ist richtig, daß der Umfang des auf den Rechtspfleger zu übertragenden Arbeitsgebietes durch Art. 92 GG festgelegt ist, der bestimmt, daß die rechtsprechende Gewalt den Richtern anvertraut ist. Die Bundesregierung hat aber nach der Ansicht der Mehrheit des Rechtsausschusses das durch Art. 92 GG abgesteckte Tätigkeitsfeld ohne genügende Gründe stark eingengt. Sie begründet diese vorsichtige Haltung mit der Behauptung, es verbiete sich, dem Rechtspfleger ein Geschäft zuzuweisen, gegen dessen Übertragung zwar aus der Verfassung keine Einwendungen zu erheben seien, dessen Erledigung aber **umfassende juristische Kenntnisse** voraussetze, über die nur der Richter verfügen könne.

Zu dieser Begründung wäre folgendes anzumerken:

1. Unter den auf den Rechtspfleger zu übertragenden Geschäften wird es nur vereinzelte geben, die „umfassende juristische Kenntnisse“ voraussetzen.

2. Daß über „umfassende juristische Kenntnisse“ nur ein Richter verfügen könne, ist den Mund etwas voll genommen. Alle Meere des Rechts können nur ganz wenige Juristen befahren, und auf der See der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist z. B. mancher württembergische Notar, der aus der gehobenen mittleren Justiz kommt, erfahrener als mancher Richter.

(B) 3. „Umfassende juristische Kenntnisse“ verbürgen nicht immer eine praktische Entscheidung. Sie sind manchmal eine Crux und bereiten ab und zu gar Mühsale. Sogar mir als Vorsitzenden des Rechtsausschusses des Bundesrates ist diese Erfahrung nicht erspart geblieben.

(Heiterkeit.)

Aber Scherz beiseite! Mit ganz wenigen, verschwindenden Ausnahmen werden die Geschäfte, die der Rechtsausschuß über den Vorschlag der Bundesregierung hinaus den Rechtspflegern zuweisen will, im Gebiete des früheren Landes Württemberg von den Bezirksnotaren gut erledigt. Warum soll eine Regelung, die sich dort durch viele Jahrzehnte hindurch bewährt hat, im übrigen Bundesgebiet nicht möglich sein? Man wendet ein, in Württemberg sei die Ausbildung der „Rechtspfleger“ gründlicher und dauere länger. Das ist richtig. Aber dieser Einwand von Leuten nördlich der Mainlinie setzt mich doch in Erstaunen. Man hört da doch oft, wir Schwaben seien langsam, bei uns dauere alles länger, so würden wir auch erst mit 40 Jahren gescheit. Was wir Schwaben darauf zu erwidern pflegen, darf ich hier wohl verschweigen.

(Erneute Heiterkeit.)

Aber das darf ich sagen: auch bei 3-jähriger Vorbereitungszeit und einem 8 Monate dauernden fachwissenschaftlichen Lehrgang muß man intelligenten Leuten das Rüstzeug verschaffen können, das sie zur Ausübung der Rechtspflegertätigkeit befähigt.

In diesem Zusammenhang muß ich auf § 5 des Entwurfs hinweisen. Ich darf voraussetzen, daß Sie

ihn gelesen haben, und kann es mir daher ersparen, (C) ihn vorzulesen. Das ist eine sehr wichtige und äußerst praktische Bestimmung. Ich zweifle nicht daran, daß in schwierigen Fällen wohl regelmäßig von ihr Gebrauch gemacht werden wird. Überlegen Sie bitte eines! Die **Haftung des Beamten** für die zu übertragenden Geschäfte ist viel strenger als die Haftung des Richters für seine Entscheidungen in der streitigen Gerichtsbarkeit. Deshalb wird der Rechtspfleger in den wirklich schwierigen Fällen auf die **Rückendeckung des § 5** des Entwurfs nicht verzichten. Darf ich hier aus meiner Erfahrung reden! Ich bin fast 20 Jahre lang Richter beim Amts- und Landgericht gewesen und war lange Zeit Referent für freiwillige Gerichtsbarkeit. In dieser meiner Eigenschaft haben mich gar manches Mal Bezirksnotare aufgesucht und schwierige Fälle, die sie zu erledigen hatten, mit mir besprochen. Auf Grund dieser Erfahrungen bin ich berechtigt, zu behaupten, daß § 5 des Entwurfs den Rechtspflegern eine willkommene Deckung sein wird, daß er denen eine gute Beruhigung sein kann, die eine so weitgehende Übertragung der Geschäfte auf den Rechtspfleger ängstlich stimmt.

Namens des Rechtsausschusses kann ich Ihnen deshalb mit ruhigem Gewissen empfehlen, über den Entwurf der Bundesregierung hinauszugehen, die in BR-Drucks. 348/1/52 formulierten Änderungen des Entwurfs zu beschließen und sonst keine Einwendungen zu erheben. Ich darf noch anfügen, daß zwei weitere Anträge vorliegen, ein Antrag meines Landes, in § 33 die **Ziff. 2 zu streichen**, und ein **Antrag des Landes Bayern**. Mit dem Antrag des Landes Bayern hat sich der Rechtsausschuß nicht befaßt. Ich möchte aber von mir aus hinzufügen, daß mir die von Bayern vorgeschlagene Fassung die bessere zu sein scheint.

(D)

Dr. KOCH (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Für das Land Bayern möchte ich zwei Änderungsanträge stellen und begründen. § 29 des Gesetzes spricht davon, daß Amtsgerichte, die der dauernden Besetzung mit einem Richter nicht bedürfen, durch Verordnung der Landesregierung in Zweigstellen eines anderen Gerichtes umgewandelt oder aufgehoben werden können. Wir sind der Meinung, daß diese Bestimmung zu streichen ist. Für den Erlaß einer derartigen Vorschrift ist der Bundesgesetzgeber nicht zuständig. Die Aufhebung von Amtsgerichten und die Umwandlung von Amtsgerichten in Zweigstellen ist den Ländern vorbehalten, da es sich hierbei um eine Frage der Gerichtsorganisation und nicht der Gerichtsverfassung handelt.

Außerdem schlägt Bayern vor, den § 30 des Gesetzes zu ändern. § 30 spricht davon, wie es mit den bisher als Rechtspfleger tätigen Beamten zu halten ist. Die Übergangsbestimmung des § 30 ist auch in der Fassung der Empfehlung des Rechtsausschusses noch zu eng, weil sie nur die Betrauung derjenigen Justizbeamten mit den Aufgaben eines Rechtspflegers ermöglicht, die nach Maßgabe der bisher geltenden Vorschriften vor dem Inkrafttreten des Gesetzes nicht nur zeitweilig als Rechtspfleger tätig gewesen sind oder nach dem Inkrafttreten des Gesetzes die Prüfung für den gehobenen Justizdienst ablegen. Sie trifft keine Regelung für die Justizbeamten, die die Prüfung für den gehobenen Justizdienst vor dem Inkrafttreten des Gesetzes auf Grund der derzeitigen landesrechtlichen, die Voraussetzungen des § 2 des Entwurfs nicht

(A) voll erfüllenden Bestimmungen abgelegt haben und bisher nicht als Rechtspfleger tätig gewesen sind, weil sie z. B. die Prüfung erst kurze Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgelegt haben oder im Justizverwaltungsdienst verwendet werden. Diese Beamten könnten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes nicht mit den Aufgaben eines Rechtspflegers betraut werden, obwohl z. B. die im Verwaltungsdienst verwendeten Beamten in der Regel die Prüfung mit gutem Erfolg bestanden haben. Mit Rücksicht auf den vorgeschlagenen erweiterten Inhalt des § 30 muß auch dessen Überschrift „Bisher tätige Rechtspfleger“ anders gefaßt werden. Die von Bayern vorgeschlagene Fassung lautet:

Regelung für die Übergangszeit.

Justizbeamte, die die Voraussetzungen des § 2 nicht erfüllen, können mit den Aufgaben eines Rechtspflegers betraut werden, wenn sie auf Grund der bisher geltenden Vorschriften

1. vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Prüfung für den gehobenen Justizdienst abgelegt haben oder nicht nur zeitweilig als Rechtspfleger tätig gewesen sind oder
2. binnen eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Prüfung für den gehobenen Justizdienst ablegen.

RENNER (Württemberg-Baden): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich habe noch den Antrag meines Landes, in § 33 Abs. 1 die Nr. 2 zu streichen, zu begründen. Wenn § 13 des Einführungsgesetzes zum Zwangsversteigerungsgesetz gestrichen würde, würde die Rechtsgrundlage für die Sonderregelungen in den früheren Ländern Baden und Württemberg entfallen. Der Rechtsausschuß hat den Vorschlag gemacht, zu § 33 Abs. 1 des Entwurfs den Zusatz zu machen, daß das Land Baden-Württemberg bis zum 31. Dezember 1956 die erlassenen Bestimmungen ändern könne. Damit ist aber den Bedürfnissen unseres Landes nicht Genüge geschehen. Es kann noch nicht überblickt werden, ob und wann sich die Notwendigkeit zur Anpassung der verschiedenen in dem ehemaligen Lande Baden und in dem ehemaligen Lande Württemberg geltenden Rechtsnormen auf diesem Gebiete ergibt. Wir müssen also die Möglichkeit haben, von der Befugnis weiter Gebrauch zu machen, und wir müssen ermächtigt sein, nicht nur die bereits erlassenen Landesvorschriften zu ändern, sondern auch neue Sonderbestimmungen zu erlassen. Deshalb bitten wir, in § 33 Abs. 1 die Nr. 2 zu streichen.

Präsident **Dr. MAIER**: Da das Wort nicht weiter gewünscht wird, kommen wir zur Abstimmung. Auf BR-Drucks. Nr. 348/1/52 liegen die Empfehlungen des Rechtsausschusses, auf BR-Drucks. Nr. 348/2/52 der Antrag des Landes Baden-Württemberg und auf BR-Drucks. Nr. 348/3/52 der Antrag Bayerns vor. Bei einigen Punkten scheint mir getrennte Abstimmung erforderlich zu sein, weil sich die Auffassungen des Rechtsausschusses einerseits und der Länder Bayern bzw. Baden-Württemberg andererseits gegenüberstehen. Der weitestgehende Antrag ist wohl der des Landes Bayern, § 29 zu streichen. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Nein

Bayern	Ja	(C)
Bremen	Nein	
Hamburg	Nein	
Hessen	Nein	
Niedersachsen	Nein	
Nordrhein-Westfalen	Ja	
Rheinland-Pfalz	Ja	
Schleswig-Holstein	Ja	

Präsident **Dr. MAIER**: Der Antrag ist abgelehnt. Ich darf annehmen, daß § 29 angenommen ist.

Wir kommen zu § 30. Hierzu beantragt das Land Bayern auf BR-Drucks. 348/3/52 Ziff. 2, diesem Paragraphen eine andere Fassung zu geben. Wer diesem Antrage zustimmen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

Präsident **Dr. MAIER**: Der Antrag ist angenommen. Damit ist der Antrag des Rechtsausschusses auf BR-Drucks. Nr. 348/1/52 unter Ziff. 17 erledigt.

Zu § 33 Abs. 1 liegt auf BR-Drucks. Nr. 348/2/52 ein Antrag des Landes Baden-Württemberg vor, in § 33 Abs. 1 die Nr. 2 zu streichen. Wer diesem Antrage zustimmen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja	(D)
Baden-Württemberg	Ja	
Bayern	Ja	
Bremen	Ja	
Hamburg	Ja	
Hessen	Nein	
Niedersachsen	Ja	
Nordrhein-Westfalen	Ja	
Rheinland-Pfalz	Ja	
Schleswig-Holstein	Ja	

Präsident **Dr. MAIER**: Der Antrag ist angenommen. Damit ist der Antrag des Rechtsausschusses auf BR-Drucks. Nr. 348/1/52 Ziff. 19 erledigt.

Sonstige den Ausschlußempfehlungen widersprechende Änderungsvorschläge liegen nicht vor. Wir könnten also im übrigen en bloc abstimmen, wenn kein Widerspruch erhoben wird.

ZIETSCH (Bayern): Herr Präsident! Ich bitte, über die einzelnen Ziffern getrennt abzustimmen. Wir haben in einigen Fällen eine andere Auffassung als der Rechtsausschuß.

(Zuruf: Wir auch!)

RENNER (Württemberg-Baden): Zur Geschäftsordnung möchte ich den Vorschlag machen, daß die Länder, die mit den Vorschlägen des Rechtsausschusses nicht in toto einverstanden sind, die Ziffern bezeichnen, bei denen sie anderer Auffassung sind. Ich glaube, daß über eine große Zahl von Abänderungsanträgen des Rechtsausschusses Übereinstimmung besteht. Über diese könnte man also en bloc abstimmen.

- (A) **ZIETSCH** (Bayern): Ich würde getrennte Abstimmung beantragen über die Ziff. 1 b, 2, 3, 7 a, 8 a, 9, 10, 13 und 14.

Präsident **Dr. MAIER**: Ich schlage vor, daß wir die weitere Abstimmung durch Handaufheben vornehmen. — Das Haus ist mit diesem Abstimmungsverfahren einverstanden.

Wir kommen also zunächst zu **Ziff. 1 b der Empfehlungen des Rechtsausschusses** auf BR-Drucks. Nr. 348/1/52. Wer für diese Empfehlung ist, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. **Angenommen!**

Ziff. 2! — Ebenfalls **angenommen.**

Ziff. 3! — **Angenommen.**

Ziff. 7 a! — **Angenommen!**

Ziff. 8 a! — **Angenommen!**

Ziff. 9! — **Angenommen!**

Ziff. 10! — **Angenommen!**

Ziff. 13! — **Angenommen!**

Ziff. 14! — **Angenommen!**

Wenn kein Widerspruch erhoben wird, darf ich annehmen, daß auch die **restlichen Anträge des Rechtsausschusses angenommen** werden. Ich stelle demnach fest, daß der Bundesrat zu dem Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung und des Verfahrensrechts (**Rechtspflegergesetz**) die soeben beschlossenen Änderungsvorschläge macht und im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG gegen den Entwurf erhebt. Der Bundesrat ist ferner der Ansicht, daß das **Gesetz seiner Zustimmung bedarf.**

Ich rufe auf Punkt 2 der Tagesordnung:

- (B) **Entwurf eines Gesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts und über die Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete des Familienrechts (Familienrechtsgesetz)** (BR-Drucks. Nr. 220/52).

BLEIBTREU (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Entwurf gehört zu den bedeutendsten Gesetzen auf dem Gebiete des Rechtswesens, die dieses Hohe Haus bisher beschäftigt haben. Er soll in erster Linie in Ausführung eines Verfassungsbefehls die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts verwirklichen, d. h. die patriarchalische Familienrechtsordnung des BGB durch ein neues, dem **Art. 3 Abs. 2 GG entsprechendes Familienrecht** ersetzen. Bei der Problematik jeder Gesetzesvorschrift, die sich mit diesem persönlichsten Bereich des Menschen befaßt, wäre es jedoch unrichtig, den Sinn einer solchen gesetzlichen Regelung ausschließlich in einer **Konfliktsordnung** zu erblicken. Jede Familienrechtsordnung, die diesen Namen wirklich verdient, hat vielmehr darüber hinaus eine den Kulturstand eines Volkes bezeugende und für ihn in gewissem Sinne sogar wegweisende Bedeutung, nämlich als eine Aussage des Gesetzgebers darüber, wie nach allgemeiner Rechtsauffassung des Volkes eine **gesunde Ehe und Familie zu ordnen** ist.

Wenn man dies bedenkt und sich daran erinnert, daß die Vorbereitung des BGB seinerzeit Jahrzehnte in Anspruch genommen hat, so kann es nur bedauert werden, daß dieser Entwurf, der im Hinblick auf Art. 117 Abs. 1 GG bis zum 31. März 1953 Gesetz werden muß, so spät vorgelegt worden

ist und daß demgemäß seine Beratung in den beiden gesetzgebenden Häusern unter einem außerordentlichen **Zeitdruck** steht. So hat denn auch der Rechtsausschuß den Entwurf trotz aller Bemühungen nicht der eingehenden Prüfung unterziehen können, die seine besondere Bedeutung erfordert hätte, zumal da zu der Vorberatung des Entwurfs die Länder bedauerlicherweise nicht herangezogen worden sind und da die Kürze der Zeit, die zwischen der Veröffentlichung des Entwurfs und seiner Zuleitung an den Bundesrat lag, auch der Öffentlichkeit kaum genügende Möglichkeit zur Beschäftigung mit dieser Vorlage gegeben hat.

Immerhin hat sich der **Rechtsausschuß** im Rahmen des Möglichen um eine besonders intensive Beratung dieser Vorlage bemüht. Der Entwurf ist von drei Unterausschüssen vorberaten und dann in 4 Sitzungen des Gesamtausschusses behandelt worden. Auch der **Innenausschuß** hat sich mit dem Entwurf befaßt, nachdem zuvor die Vorschläge der beiderseitigen Unterausschüsse in einem gemeinsamen Unterausschuß koordiniert worden waren. Bei der grundsätzlichen Erörterung des Entwurfs im Rechtsausschuß haben sich die wenigsten Differenzen auf einem der drei Hauptgebiete dieses Entwurfs, nämlich auf dem des **ehelichen Güterrechts**, ergeben, obwohl der Entwurf diesen Teil des Familienrechts am stärksten umgestaltet. Er beseitigt nämlich die **vermögensrechtlichen Beschränkungen der Frau**, vor allem die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen, und führt in Übereinstimmung mit den meisten Reformvorschlägen als neuen gesetzlichen Güterstand die **Gütertrennung mit Ausgleich des Zugewinns** ein. Danach ist in Zukunft jeder Ehegatte frei in der Verwaltung und Verfügung über das Vermögen, das er in die Ehe eingebracht oder während der Ehe erworben hat, und bei Auflösung der Ehe durch Tod oder durch Scheidung wird der Zugewinn in der Weise ausgeglichen, daß der Ehegatte, der einen geringeren oder gar keinen Zugewinn erzielt hat, einen Ausgleichsanspruch gegen den andern Ehegatten mit dem höheren Zugewinn erhält. Der Ehegatte mit dem höheren Zugewinn soll jedoch in jedem Fall ein Viertel des Mehrbetrags vorab erhalten zum Ausgleich dafür, daß er auch das Risiko eines etwaigen Verlustes allein getragen hat.

Gegen diese letztere Regelung sind im Rechtsausschuß grundsätzliche Bedenken erhoben worden. Einige Länder haben nämlich diese „**Risiko-prämie**“ abgelehnt, weil sie mit dem Wesen der Ehe nicht vereinbar sei, weil die Hausfrau gegenüber der berufstätigen Frau dadurch benachteiligt werde und weil der Entwurf namentlich bei den kleinen Gewerbebetrieben zu unbilligen Ergebnissen führen könne. Die Mehrheit des Ausschusses hat sich jedoch für die Regierungsvorlage ausgesprochen. Da der Ausgleichsanspruch nur ein obligatorischer Geldanspruch ist, sind ferner Bedenken dagegen erhoben worden, daß dieser Anspruch gegen **Verschleuderung oder Verschiebung** durch einen böswilligen oder leichtfertigen Ehegatten nicht ausreichend gesichert sei. Es ist daher im Rechtsausschuß von einigen Ländern vorgeschlagen worden, die Verfügung jedes Ehegatten über den Hausrat oder die Verfügung über Grundstücke an die **Zustimmung des anderen Ehegatten** zu binden, in Übereinstimmung mit Vorschlägen, die früher in der Reformdiskussion über das eheliche Güterrecht schon mehrfach gemacht worden sind. Der Aus-

(A) schuß hat die Bedeutung dieser Bedenken nicht verkannt, sich jedoch in seiner Mehrheit gegen diesen Vorschlag entschieden, weil zu befürchten sei, daß solche Verfügungsbeschränkungen den Rechtsverkehr und die Rechtssicherheit zu stark beeinträchtigen würden.

Ein weiterer wesentlicher Punkt bei der Beratung des ehelichen Güterrechts war die auf diesem Gebiet notwendige **Übergangsregelung**, also die **Regelung und Überleitung des bisherigen Güterstandes in den neuen Güterstand**. Die überwiegende Mehrheit des Ausschusses hat sich mit der Regelung des Entwurfs nicht einverstanden erklären können, nach der für die beim Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Ehen zwar Gütertrennung eintreten, aber ein Ausgleich des Zugewinns nicht stattfinden soll. Bekanntlich ist schon das bisherige Güterrecht des BGB allgemein darin als besonders unzulänglich empfunden worden, daß die Beteiligung des einen Ehegatten an dem in der Ehe erworbenen Vermögen des anderen Ehegatten fehlt. Infolgedessen erschien es dem Rechtsausschuß nicht tragbar, die Verwirklichung des neuen Güterstandes in seinem gesamten Umfange, also einschließlich des Ausgleichs des Zugewinns, in diesem Punkte praktisch um ein Menschenalter hinauszuschieben. Er schlägt deshalb in diesem zweifellos für die praktische Ausführung des später in Kraft tretenden Gesetzes besonders wichtigen Punkte vor, den gesamten neuen Güterstand, also einschließlich des Ausgleichs des Zugewinns, auf **die bestehenden Ehen auszudehnen**, allerdings mit den beiden **Einschränkungen**, durch die vermieden werden soll, daß Unbilligkeiten eintreten: erstens nur der nach Inkrafttreten des Gesetzes erworbene Zugewinn — also nicht der gesamte seit Bestehen der

(B) Ehe erworbene Gewinn — ist auszugleichen; zweitens soll jeder Ehegatte berechtigt sein, durch einseitige Erklärung binnen 6 Monaten den Ausgleich des Zugewinns auszuschließen.

Tiefer gehende Meinungsverschiedenheiten als auf diesem Gebiet des ehelichen Güterrechts haben sich nun auf dem zweiten Hauptgebiet des Entwurfs, dem **Gebiet des persönlichen Eherechts und der elterlichen Gewalt**, ergeben, vor allem bei dem ja auch in der Öffentlichkeit am stärksten umkämpften **Entscheidungsrecht** in Angelegenheiten des ehelichen Lebens und der elterlichen Gewalt. Der Entwurf ersetzt, wie Ihnen bekannt ist, die entsprechenden Vorschriften des BGB, die §§ 1354 und 1628, durch eine Neufassung. Abweichend vom BGB wird die **Pflicht der Ehegatten zu einer gemeinschaftlichen Regelung**, zur gegenseitigen Rücksichtnahme und gütlichen Einigung hervorgehoben, jedoch soll wie bisher bei Meinungsverschiedenheiten der **Wille des Mannes bzw. des Vaters maßgebend** sein. Gegen diesen Vorrang des Mannes oder des Vaters sind von mehreren Ländern **verfassungsrechtliche Bedenken** erhoben worden. Sie sind damit begründet worden, daß **Art. 3 Abs. 2 GG** nach Wortlaut und Entstehungsgeschichte verbiete, die natürliche Verschiedenheit der Geschlechter zum Ausgangspunkt ungleicher Rechte zu machen und daß **Art. 6 GG** nicht die bisherige patriarchalische Ordnung, sondern eine Ehe und Familie schütze, die beiden Ehegatten und Eltern gleiche Rechte und gleiche Pflichten gebe. Für das Entscheidungsrecht in ehelichen Angelegenheiten, also den einen dieser beiden Komplexe, hat aber die Mehrheit des Rechtsausschusses diese verfassungsrechtliche Frage dahingestellt gelassen, sich also weder für noch gegen

die Verfassungsmäßigkeit des § 1354 in der Entwurfsfassung ausgesprochen. Jedoch ist diese Vorschrift des Entwurfs von der Mehrheit des Ausschusses deshalb abgelehnt worden, weil ein einseitiges Entscheidungsrecht des Mannes dem Wesen der Ehe nicht entspreche, gerade in Konfliktsfällen den Streit vertiefe und den Mann zum Mißbrauch seiner Entscheidungsbefugnis verleiten könne. Da es sich bei der Vorschrift schon im geltenden Recht um eine nicht judiziable Norm handelt, die erst nachträglich, nämlich im Scheidungsprozeß, bedeutsam wird, hat der Ausschuß in Übereinstimmung mit dem früheren Entwurf des Bundesjustizministeriums eine **Konfliktentscheidung** in diesen Fällen überhaupt nicht für erforderlich oder zweckmäßig gehalten. Es erschien ihm lediglich richtig, den **Grundsatz der gemeinsamen Entscheidung und die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme** im Gesetz zum Ausdruck zu bringen.

Für die **Entscheidung von Angelegenheiten der elterlichen Gewalt** dagegen, den zweiten Teilkomplex, der auf diesem Gebiet zu behandeln war, ist nach Ansicht des Rechtsausschusses eine Regelung für Streitfälle erforderlich; denn hier steht das Interesse eines Dritten, nämlich des Kindes, auf dem Spiele. Gegen die vom Entwurf getroffene Regelung — **letztliche Entscheidungsbefugnis des Vaters** — ist — abgesehen von den verfassungsrechtlichen Bedenken — wieder von einigen Ländern der Einwand erhoben worden, daß die **Mutter gerade auf dem Gebiet benachteiligt werde**, auf dem ihr nach natürlichem Recht ein Vorrang zukomme. Ferner wurde von den insoweit den Entwurf beanstandenden Ländern geltend gemacht, das Bemühen der Eltern um eine gütliche Einigung werde geschwächt, und es könnten sogar verantwortungsbewußte Mütter dadurch zur Scheidung getrieben werden; schließlich sei auch die Vorschrift mit der Neuregelung der Unterhaltspflicht, die Mutter und Vater gleichmäßig belaste, nicht vereinbar. Daher ist von Seiten dieser Länder vorgeschlagen worden, bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern den **Eltern teil entscheiden zu lassen**, dessen Wille dem Wohle des Kindes am meisten entspricht, und in wichtigen Angelegenheiten jedem Elternteil das Recht zu geben, dies vom Vormundschaftsgericht feststellen zu lassen. Die Mehrheit des Ausschusses hat aber in Übereinstimmung mit der Regierungsvorlage einer **innerfamiliären Entscheidung von Streitigkeiten** den Vorrang gegeben und das Entscheidungsrecht des Vaters in Übereinstimmung mit der jetzigen Regierungsvorlage als zulässiges Ordnungsprinzip bejaht.

Der Entwurf verpflichtet weiterhin auf dem **Gebiet der persönlichen Ehwirkungen** die Frau, den Unterhalt der Familie einschließlich des Unterhalts der gemeinsamen Kinder mit zu bestreiten. Die Frau erfüllt diese **Unterhaltspflicht** in der Regel natürlich durch die Führung des Haushalts; jedoch ist sie unter Umständen im Rahmen des Zumutbaren auch zu einer **außerhäuslichen Erwerbstätigkeit** verpflichtet. Auf der anderen Seite gewährt der Entwurf der Frau aber auch ausdrücklich ein **Recht auf Berufstätigkeit**, soweit diese mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar ist. In Bezug auf die übrigen Punkte der persönlichen Wirkungen der Ehe, die durch die Vorlage gegenüber dem BGB geändert werden sollen, darf ich mich kurz fassen. Zu erwähnen ist lediglich, daß die sogenannte **Schlüsselpflicht** umgestaltet worden ist. Beide Ehegatten haben in Zukunft das Recht, für den laufenden Un-

(A) terhalt der Familie Geschäfte mit Wirkung für und gegen beide Ehegatten zu besorgen. Ferner fällt die **Nutznießung des Vaters am Kindesvermögen** weg. Jedoch können die Eltern Einkünfte des Kindesvermögens, die nicht für die Kosten der Verwaltung und für den Unterhalt des Kindes nötig sind, für sich und minderjährige Geschwister verwenden, soweit dies der Billigkeit entspricht. Schließlich soll die Mutter in Zukunft die elterliche Gewalt nicht mehr durch **Wiederverheiratung** verlieren. Nach der Scheidung der Ehe soll das Vormundschaftsgericht in Zukunft nicht nur die Personensorge, sondern grundsätzlich die volle elterliche Gewalt auf einen Elternteil übertragen. Eine entsprechende Entscheidung soll ferner schon dann möglich sein, wenn die Eltern getrennt leben. In allen diesen Punkten hat der Ausschuß keine Einwendungen gegen die Regierungsvorlage erhoben.

Neben der Hauptaufgabe des Entwurfs, der Herstellung der Gleichberechtigung, verfolgt der Entwurf nun noch ein weiteres Ziel, nämlich die **Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete des Familienrechts**, und in Zusammenhang damit soll auch das Familienrecht von **nationalsozialistischen Vorschriften** bereinigt werden. So wird etwa die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes im öffentlichen Interesse und die gerichtliche Aufhebung eines Adoptionsverhältnisses beseitigt. Schließlich werden die in zahlreichen Sondergesetzen und -verordnungen enthaltenen **familienrechtlichen Vorschriften** mit wenigen Ausnahmen wieder in das BGB eingefügt. Diese zweite Zielsetzung des Entwurfs, das **Bereinigungsziel**, hat der Ausschuß begrüßt. Der Entwurf beschränkt sich allerdings — darauf ist hinzuweisen — auf eine mehr technische Bereinigung und sieht von einer allgemeinen Reform des Familienrechts, insbesondere auf dem Gebiet des Scheidungsrechts oder des Rechts der unehelichen Kinder, ab, weil dies in der zur Verfügung stehenden kurzen Frist nicht möglich gewesen wäre. Der Ausschuß hat sich dieser Argumentation der Regierungsvorlage nicht verschließen können und hat infolgedessen auch seinerseits von Änderungsvorschlägen, die nicht unmittelbar mit der Herstellung der Gleichberechtigung von Mann und Frau oder mit diesem erwähnten begrenzten Bereinigungsziel etwas zu tun haben, abgesehen.

Die einzelnen **Änderungsvorschläge des Rechtsausschusses und des Innenausschusses** liegen Ihnen in BR-Drucks. Nr. 220/1/52 vor. Bei dem Umfang der Materie darf ich mich darauf beschränken, nur die folgenden wichtigeren Punkte hervorzuheben:

1. Nach dem Entwurf ist **Ehename** der Name des Mannes; die Frau kann aber dem Mannesnamen ihren Mädchennamen anfügen. Nach Auffassung des Rechtsausschusses soll nun über die Regierungsvorlage hinaus eine verwitwete oder geschiedene Frau im Falle der Wiederverheiratung auch das Recht haben, dem Mannesnamen statt ihres Mädchennamens ihren **früheren Ehenamen** anzufügen, weil sie hieran aus beruflichen Gründen oder weil Kinder aus der ersten Ehe bei ihr leben, ein berechtigtes Interesse haben kann. Die abweichende **Stellungnahme des Innenausschusses unter Ziff. 8b** der Ihnen vorliegenden Drucksache bezieht sich — das darf ich in diesem Zusammenhang erwähnen — nicht auf den unter Ziff. 8a verzeichneten Vorschlag des Rechtsausschusses in seiner jetzigen Fassung, sondern auf den früheren Vorschlag eines Unterausschusses des Rechtsausschusses, der nur der Wit-

we, nicht aber der geschiedenen Frau das Recht zur **Anfügung des früheren Ehenamens** gab. Da diese Inkonsequenz jetzt beseitigt ist, könnte ich mir vorstellen, daß auch vom Standpunkt des Innenausschusses keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Vorschlag des Rechtsausschusses mehr bestehen. Allerdings ist in der Drucksache — das ist ja wohl auch die letzte Meinung des Innenausschusses gewesen — formell der Gegenvorschlag aufrecht erhalten geblieben. Der Rechtsausschuß hält es ferner für ungerechtfertigt, einer Frau, die in zweiter Ehe schuldig geschieden ist, die **Wiederannahme des früheren Ehenamens** allgemein zu untersagen. Er ist der Meinung, daß die allgemeinen Vorschriften über die Befugnis des Mannes, der Frau die Führung seines Namens zu verbieten, ausreichen. Schließlich soll jede Frau das Recht erhalten, ein Kind auch unter dem von ihr geführten Ehenamen zu adoptieren. In beiden Punkten stimmt der Innenausschuß mit dem Rechtsausschuß überein.

2. Der Rechtsausschuß hält es nicht für gerechtfertigt, **Ausgleichsforderung** — im Falle des **Ausgleichs des Zugewinns** — und das **Erbrecht** eines Ehegatten miteinander in Beziehung zu setzen, und schlägt daher die **Streichung des § 1389 des Entwurfs** vor, dessen Fassung im Ausschuß zu langwierigen Erörterungen geführt hat, auf die ich wegen der Kürze der Zeit nicht eingehen kann. Ich erwähne das nur deshalb, weil dieser Punkt Gegenstand eingehender Erörterungen war und sogar zur Entwicklung komplizierter mathematischer Formeln Anlaß gegeben hat.

3. Die **Ehescheidung wegen Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft** soll nicht dadurch **erschwert werden**, daß der Widerspruch des unschuldigen Teils die Ehescheidung in jedem Fall verhindert. Nach Auffassung des Rechtsausschusses kann die bisherige Regelung nicht als nationalsozialistisch bezeichnet werden. Sie hat sich auch in der Praxis bewährt. Überdies würde eine Änderung dieser Vorschrift über den Rahmen des Entwurfs hinausgehen.

4. Um die **Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes** im Interesse des Kindes nicht allein vom Ermessen des Staatsanwalts abhängig zu machen, sollen die Mutter und der Ehemann das Recht erhalten, durch Anrufung des Vormundschaftsgerichtes den Staatsanwalt zur Erhebung der Klage zu zwingen.

5. Entsprechend der veränderten Rechtsstellung der ehelichen Mutter soll auch die **uneheliche Mutter** grundsätzlich das Recht auf Übertragung der elterlichen Gewalt erhalten.

6. Bei der Regelung der elterlichen Gewalt über Kinder aus geschiedenen Ehen soll die **Entscheidung des Vormundschaftsgerichts** noch stärker, als es im Entwurf geschehen ist, auf das Wohl des Kindes ausgerichtet und vom Schuldausspruch des Scheidungsurteils gelöst werden.

7. An die Stelle des wegfallenden **Aussteueranspruchs der Tochter**, der sich wegen der Herstellung der Gleichberechtigung als Anspruch der Tochter allein nicht mehr aufrechterhalten ließ, soll nunmehr ein **elastischer Ausstattungsanspruch** treten, der Söhnen und Töchtern gleichmäßig zusteht, dessen Inhalt sich allerdings im einzelnen nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Beteiligten und nach der Billigkeit richten soll.

Alle weiteren **Änderungsanträge** des Rechtsausschusses sind von untergeordneter Bedeutung und

(A) vorwiegend rechtssystematischer oder redaktioneller Art. Der Innenausschuß hat den Vorschlägen, soweit sie seine Zuständigkeit berühren, zumeist zugestimmt. Abweichungen bestehen lediglich in folgenden Punkten, auf die ich nun noch kurz mit Rücksicht auf die notwendige getrennte Abstimmung hinweisen darf.

1. Gemäß Ziff. 2 der BR-Drucks. Nr. 220/1/52 will der Innenausschuß in § 1309 Abs. 2 des Entwurfs die bisherige Vorschrift streichen, nach der die Befreiung vom Ehehindernis des Ehebruchs grundsätzlich immer dann zu erteilen ist, wenn nicht schwerwiegende Gründe entgegenstehen. Der Rechtsausschuß sieht keinen Grund, von der bisherigen Regelung abzuweichen, zumal die vorgeschlagene Änderung seiner Ansicht nach nicht in Zusammenhang mit der Gleichberechtigung von Mann und Frau steht.

2. Der abweichende **Beschluß des Innenausschusses zu § 1343** unter Ziff. 6a der Drucksache beruht, wenn ich recht sehe, lediglich darauf, daß der Innenausschuß sich hier einem Beschluß des Unterausschusses des Rechtsausschusses angeschlossen hat, der später vom Gesamtausschuß nicht übernommen worden ist. Der Innenausschuß hat allerdings auch in diesem Punkt seine Empfehlung formell aufrechterhalten. Es würde auch hier einer Erklärung bedürfen, ob der Antrag jetzt noch aufrecht erhalten wird. Wenn das der Fall ist, müßte auch hierüber genau wie zu Ziff. 2 getrennt abgestimmt werden.

3. Die **Stellungnahme des Innenausschusses unter Ziff. 8b**, die das **Namensrecht** betrifft, habe ich bereits erwähnt. Hier liegt es ebenso wie bei der eben erwähnten Ziff. 6a. Wie ich schon sagte, haben wir im Rechtsausschuß den Eindruck, daß der Innenausschuß vielleicht nur auf Grund der zunächst vorliegenden Empfehlung des Unterausschusses des Rechtsausschusses zu seiner abweichenden Empfehlung gekommen ist.

4. Bei § 1666 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs — Ziff. 35 der Drucksache — hält der Innenausschuß eine Änderung für erforderlich, die klarstellen soll, daß bei objektiver Vernachlässigung des Kindes **auch ohne Verschulden der Eltern von Amtswegen eingegriffen** werden kann. Der Rechtsausschuß ist der Meinung, daß diese Änderung über die Zielsetzung des Entwurfs — Herstellung der Gleichberechtigung bzw. Bereinigung — hinausgeht und daß die Klärung dieser Streitfrage, die vom Innenausschuß in durchaus richtiger Richtung angestrebt wird, ohne Schwierigkeiten durch die Rechtsprechung erfolgen kann. Hier liegen also widersprechende Auffassungen beider Ausschüsse vor, so daß es zu einer besonderen Abstimmung über die Empfehlung des Innenausschusses kommen müßte. Ich darf darauf aufmerksam machen, daß die weitere Empfehlung des Rechtsausschusses zu § 1666 diesen Punkt nicht betrifft, so daß über beide Empfehlungen nebeneinander abgestimmt werden könnte und es möglich wäre, beiden Empfehlungen zuzustimmen, ohne in Widerspruch zu geraten.

5. Innenausschuß und Rechtsausschuß wollen unter **Ziff. 59 der Drucksache** übereinstimmend für eine Übergangszeit die **unrichtige Sterbeurkunde der unrichtigen Todeserklärung** im Hinblick auf eine neue Eheschließung in gewisser Weise **gleichstellen**. Die Abweichung zwischen beiden Ausschüssen ist von relativ untergeordneter Bedeutung und beruht auf folgendem. Der Rechtsausschuß will diese **Übergangsregelung** nur auf die vor Inkraft-

treten des Gesetzes geschlossenen Ehen beschränken, während der Innenausschuß sie auch auf später geschlossene Ehen ausdehnen will, sofern nur die unrichtige Eintragung im Sterberegister vor Inkrafttreten des Gesetzes liegt. Hier liegt also eine echte Differenz zwischen beiden Ausschüssen vor, die, wenn sie auch nicht von allzu großer Bedeutung ist, eine gesonderte Abstimmung notwendig macht.

6. In **Ziff. 61a der Drucksache** will der Innenausschuß eine **Übergangsregelung für das deutsche internationale Privatrecht** treffen, um diejenigen Volksdeutschen, die einstweilen nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, gemäß Art. 116 Abs. 1 GG den deutschen Staatsangehörigen gleichzustellen. Der Rechtsausschuß hat sich diesem Vorschlag nicht anschließen zu können geglaubt, weil nach einer Auskunft des Bundesjustizministeriums demnächst ein **besonderes Gesetz zur Bereinigung des Staatsangehörigkeitsrechtes** vorgelegt werden soll, das diese Frage regeln wird. Hier liegt also auch eine Abweichung zwischen den beiden Ausschüssen vor, die eine gesonderte Abstimmung über die beiden Empfehlungen unter Ziff. 61 erforderlich macht.

Über diese 6 Punkte oder — wenn sich bei den beiden erwähnten Punkten herausstellen sollte, daß der Innenausschuß seine Empfehlungen nicht aufrecht erhält — die restlichen 4 Punkte müßte also getrennt abgestimmt werden.

Ich darf zum Abschluß nur noch darauf hinweisen, daß der Entwurf gemäß Art. 84 Abs. 1 GG der **Zustimmung des Bundesrats** bedarf. Das ergibt sich bereits daraus, daß der Entwurf in einigen Bestimmungen, nämlich in den §§ 1318, 1694 BGB und in § 66a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das **Verwaltungsverfahren von Verwaltungsbehörden** regelt. Ferner wird durch den Entwurf das **Gerichtskostengesetz** geändert, das nach einer schon mehrfach vom Bundesrat zum Ausdruck gebrachten Ansicht einem **Zustimmungsgesetz** gleichzuachten ist.

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz): Ich möchte für den Innenausschuß kurz folgende Erklärung abgeben. Der Innenausschuß hat sich mit der Materie in einem Stadium befaßt, als erst die Ergebnisse der Beratungen des Unterausschusses des Rechtsausschusses vorlagen. Wir haben damals die Vorlage abschließend gleich im Plenum des Innenausschusses behandelt. Ich bin aber nicht in der Lage, zu sagen, wie der Innenausschuß sich heute entscheiden würde, wenn er die Ergebnisse des Plenums des Rechtsausschusses vor sich liegen hätte. Ich möchte also bitten, doch einfach von Fall zu Fall abzustimmen.

Dr. KANT (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Land Hessen hat mehrere **Abänderungsanträge zum Familienrechtsgesetz** gestellt, die Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 220/2/52 vorliegen. Gemäß dem Antrag unter Ziff. 1 erstreben wir eine **Änderung des § 1386 Abs. 1 Satz 1 der Regierungsvorlage**. Ich darf annehmen, daß Sie unseren Antrag gelesen haben und kann mich daher wohl darauf beschränken, zur Begründung folgendes vorzutragen. Der Regierungsentwurf sieht in § 1386 vor, daß, wenn der **Zugewinn** des einen Ehegatten den **Zugewinn** des anderen übersteigt, der Ehegatte, der den höheren Zugewinn erzielt hat, ein Viertel des Mehrbetrags vorab erhalten soll. In der Begründung zu dem Entwurf heißt es, diese Vergünstigung solle das Risiko ausgleichen, das der Ehegatte, der

- (A) den höheren Zugewinn erzielt hat, getragen habe. Man kann die Frage aufwerfen, ob diese Regelung nicht fast immer die Ehefrau benachteiligt, vor allem in den Fällen, in denen beide Ehegatten in einer Firma oder in einem Geschäft — ich denke dabei insbesondere an die kleinen Gewerbetreibenden, an die Ladengeschäfte — zusammenarbeiten, die Firma jedoch allein auf den Namen des Mannes lautet. Es scheint uns nicht gerechtfertigt zu sein, daß, wenn beide Ehegatten einen gleich hohen Anteil von Arbeit in einem solchen Geschäft leisten, derjenige Ehegatte, auf dessen Name formell das Geschäft lautet, ein Viertel des Zugewinns vorab erhalten soll. Aber auch in Ehen, in denen die Frau nur Hausfrau und Mutter ist, scheint uns der Regierungsentwurf in vielen Fällen zu einem unbilligen Ergebnis zu führen. Ja, ich möchte behaupten, daß darin eine Entwertung der Arbeit der Frau im Hause und bei der Kindererziehung, die ja nicht geldlich in Erscheinung tritt, gesehen werden kann. Rein materielle und wirtschaftliche Gesichtspunkte, wie sie der sogenannten **Risikoprämie** zu Grunde liegen, entsprechen unserer Auffassung nach nicht dem wahren Wesen der Ehe. Wir vermögen daher einer solchen Regelung nur dann zuzustimmen, wenn sie ihres schematischen und starren Charakters entkleidet wird und damit auch dem einzelnen Fall gerecht werden kann. Ebenso wie bereits in § 1391 des Entwurfs vorgesehen ist, daß der Ausgleichsanspruch entfallen kann, wenn der Ausgleich zu grob unbilligen Ergebnissen führen würde, so sollte — meinen wir — auch die sogenannte Risikoprämie, die Vorabzahlung eines Viertels, in § 1386 entfallen, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalles nicht gerechtfertigt ist. Daß solche Fälle nicht nur denkbar sind, sondern sogar nicht selten vorkommen, spricht dafür,
- (B) diese starre Regelung durch eine elastische zu ersetzen. Ich bitte Sie daher namens des Landes Hessen, in diesem Punkte unserem Antrage zuzustimmen.

Unser zweiter Antrag geht dahin, den § 1398 des **Gesetzesentwurfs abzuändern**. Wie der Herr Berichterstatter bereits vorgetragen hat, will der Rechtsausschuß durch die von ihm vorgeschlagene Neufassung des § 1398 den **Anspruch auf Sicherheitsleistung** verstärken. Dem ist unserer Auffassung nach zuzustimmen. Jedoch bietet diese Fassung immer noch keinen ausreichenden Schutz dagegen, daß der Ehegatte mit dem höheren Zugewinn diesen verschleudert oder anderweitig beiseite schafft. Wir glauben vielmehr, daß ein echter Schutz nur dadurch geschaffen werden kann, daß man die Möglichkeit gibt, ein **gerichtliches Veräußerungsverbot** zu erwirken. Der bloße Anspruch auf Sicherheitsleistung reicht einmal deswegen nicht aus, weil eine nicht unerhebliche Zeit verstreichen wird, bis der Entwurf im Wege der Klage und Zwangsvollstreckung verwirklicht werden kann, zum anderen deswegen nicht, weil mit der Sicherheitsleistung keine Vermögensbeschränkung zu Gunsten einer bestimmten Sache, etwa des Hausrats oder eines Grundstücks oder eines Erwerbsgeschäfts, erreicht werden kann. Auch ein Arrest, an den man denken könnte, führt jedenfalls in vielen Fällen nicht zum Ziele, zum mindesten dann nicht, wenn das eheliche Vermögen im wesentlichen aus dem Hausrat besteht, der ja, von Ausnahmen abgesehen, unpfindbar ist. Es erscheint uns daher erforderlich, die Möglichkeit eines gerichtlichen Veräußerungsverbots im Wege der einstweiligen Verfügung zu schaffen, ohne daß die sonstigen Voraussetzungen des

§ 935 der Zivilprozeßordnung vorliegen müssen. (C) Nach unserem Vorschlag sollte es dabei genügen, den Anspruch auf Sicherheitsleistung glaubhaft zu machen. Wir meinen, daß durch eine solche Verfügungsbeschränkung nicht allein der Ausgleichsanspruch gesichert werden würde, sondern darüber hinaus auch die Existenzgrundlage der Familie namentlich im Interesse der Kinder wirksam geschützt werden kann.

Unser dritter Antrag bezweckt eine **Änderung des § 1628**.

Der vierte Antrag, der eine **Abänderung des § 1629 Abs. 1** zum Ziele hat, ist insofern erledigt, als wir unmittelbar vor dem Beginn der Sitzung mit dem Lande Hamburg einen gemeinsamen Antrag formuliert haben, der Ihnen vorliegt.

Nun der **Antrag zu 1628! § 1628** sieht vor, daß auf dem Gebiete der elterlichen Gewalt der Mann die Entscheidung zu treffen hat, wenn sich die Ehegatten nicht einigen. Daß der Mann dabei — wie es in der Bestimmung weiter heißt — unter Berücksichtigung der Auffassung der Mutter entscheiden soll, scheint uns nur akademische Bedeutung zu haben. Weiter sieht diese Bestimmung vor, daß die Mutter das Vormundschaftsgericht in einem solchen Falle anrufen kann. Wir halten diese Vorschrift für verfassungswidrig und familienfeindlich. Durch sie wird — darüber kann wohl kein Zweifel bestehen — die patriarchalische Ordnung des Bürgerlichen Gesetzbuches zum mindesten scheinbar aufrecht erhalten. Die Begründung des Entwurfs beruft sich lediglich auf die natürlichen und christlichen Ordnungsbegriffe, nach denen dem Vater der Stichtscheid zufallen müsse, und weist daneben auf **Art. 6 GG** hin. Wir sind der Auffassung, daß der klare Wortlaut des **Art. 3 GG** gegen eine solche Regelung (D) spricht; denn er verbietet ausdrücklich, aus der natürlichen Verschiedenheit der Geschlechter ungleiche Rechte und Pflichten abzuleiten. Der Hinweis auf **Art. 6 GG** vermag eine andere Auffassung nicht zu rechtfertigen; denn die in diesem Artikel des Grundgesetzes genannte Ehe und Familie kann nur eine solche sein, die auf dem Boden der Gleichberechtigung steht. Daß weder die natürliche noch die christliche Ordnung ein Vorrecht des Vaters in Angelegenheiten der elterlichen Gewalt erfordert, beweist wohl am besten die Tatsache, daß in zahlreichen Ländern des christlich-abendländischen Kulturkreises — ich denke an Skandinavien und England — eine **echte Gleichberechtigung**, wie sie auch von uns erstrebt wird, durchgeführt ist. Nur nebenbei sei bemerkt, daß **Art. 6 GG**, auf den sich der Regierungsentwurf stützt, in seinem Abs. 2 ausdrücklich beiden Elternteilen die Erziehung der Kinder als natürliches Recht und natürliche Pflicht zuweist. § 1628 in der Fassung des Regierungsentwurfs ist aber auch **familienfeindlich**, und zwar deshalb, weil er in **Konfliktfällen die Zerrüttung der Ehe** fördert; denn der Ehefrau allein wird der Entschluß zugeschoben, das Vormundschaftsgericht anzurufen. Indem so die Frau eine dritte Stelle außerhalb der Ehe zu Hilfe ruft, wird sie allein auch das Odium der Störerin des Familienfriedens auf sich nehmen müssen. Im übrigen gibt eine solche Regelung dem nicht mehr loyal empfindenden Vater eine Handhabe, die Frau an ihrer empfindlichsten Stelle zu treffen. Gerade die verantwortungsbewußte Mutter, die dem Kinde biologisch stets nähersteht als der Vater, wird sich in solchen Konfliktfällen zur Trennung oder zur Scheidung veranlaßt sehen, zumal sie nach der Regelung, wie der

(A) Entwurf sie vorsieht, zwar als getrennt lebende oder geschiedene Ehefrau die uneingeschränkte und alleinige elterliche Gewalt über ihre Kinder erhalten kann, aber bei bestehender Ehe ein maßgebliches Mitentscheidungsrecht nicht hat.

Wir lehnen also den § 1628 in der vorliegenden Fassung ab und halten es aus verfassungsrechtlichen wie aus Zweckmäßigkeitsgründen für erforderlich, daß **beiden Ehegatten**, der Mutter ebenso wie dem Vater, die **Entscheidungsgewalt über die Kinder** zusteht. Will man nicht auf eine Regelung der Konfliktsfälle überhaupt verzichten, wie dies etwa im schwedischen Recht geschehen ist, so kann nur die **Anrufung des Vormundschaftsgerichts**, zu der jeder Elternteil berechtigt sein soll, als derjenigen Stelle, die den Streit entscheiden muß, in Betracht kommen. Wir haben ebenso wie der Entwurf die Einschaltung des Vormundschaftsgerichts auf die wichtigsten Angelegenheiten beschränkt. Außerdem soll das Vormundschaftsgericht keine selbständige Entscheidung treffen, sondern nur den Willen eines Elternteils für maßgebend erklären. Man braucht wohl nicht zu befürchten, daß diese Regelung zu einer häufigeren Anrufung des Vormundschaftsgerichts führen wird als die Regelung, wie sie der Entwurf vorsieht; denn der Umstand, daß beide Elternteile gleiche Rechte haben, wird, wie wir meinen, eher einen Zwang zur Einigung ausüben und damit ehe- und familienerhaltend wirken.

Sollten Sie unserem Änderungsantrag zu § 1628 zustimmen, so ergibt sich daraus notwendigerweise auch eine **Abänderung des § 1629** des Entwurfs, der die **Vertretungsbefugnis** regelt. Entscheiden die Eltern gemeinsam, so sollen sie auch gemeinsam das Kind vertreten. Gründe der Rechtssicherheit sprechen nicht dagegen; denn nicht nur in den nordischen Staaten, sondern auch im schweizerischen Recht ist eine solche Regelung getroffen worden. Dies schließt allerdings nicht aus, daß der eine Elternteil den anderen ausdrücklich oder stillschweigend zur Vertretung des Kindes bevollmächtigt.

(B) Ich darf Sie bitten, unseren Anträgen zuzustimmen.

ZIETSCH (Bayern): Der Herr Berichterstatter des Rechtsausschusses hat bereits die Ziffern erwähnt, über die getrennt abgestimmt werden soll. Ich möchte bitten, auch noch über Ziff. 16, 22 und 58 getrennt abzustimmen.

Präsident **Dr. MAIER**: Was den Gang der **Abstimmung** anlangt, so liegen auf BR-Drucks. Nr. 220/1/52 die Empfehlungen des Rechtsausschusses und des Ausschusses für innere Angelegenheiten, auf BR-Drucks. Nr. 220/2/52 die Anträge des Landes Hessen und auf BR-Drucks. Nr. 220/3/52 die Anträge der Freien und Hansestadt Hamburg vor. Dabei ist zu bemerken, daß bezüglich der Anträge zu den §§ 1628 und 1629 Abs. 1 nunmehr ein gemeinsamer Antrag der Länder Hessen und Hamburg eingereicht wurde. Er ist in Ihren Händen, hat jedoch bisher noch keine Drucksachenummer. Bei einigen Vorschlägen ist getrennte Abstimmung erforderlich, da sich die Auffassungen des Rechtsausschusses und des Ausschusses für innere Angelegenheiten gegenüberstehen.

Ich darf nun zunächst die **Anträge zu § 1309 Abs. 2** zur Abstimmung stellen. In II Ziff. 2 der BR-Drucks. Nr. 220/1/52 schlägt Ihnen unter Buchst. a der **Innenausschuß** vor, in § 1309 Abs. 2 den letzten Satz zu streichen. Das ist wohl der weitergehende Antrag. Ich bitte diejenigen, die

diesem Antrage des Innenausschusses zustimmen (C) wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit; der **Antrag ist abgelehnt**. Somit darf ich mit Zustimmung des Hauses feststellen, daß der **Antrag des Rechtsausschusses unter II Ziff. 2 Buchst. b angenommen** ist.

Zu § 1343 liegt auf BR-Drucks. Nr. 220/1/52, II unter Ziff. 6 Buchst. a ein **Antrag des Innenausschusses** vor, dem § 1343 eine neue Fassung zu geben. Das ist der weitergehende Antrag. Wer diesem Antrage zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit; er ist **abgelehnt**. Somit ist der **Antrag des Rechtsausschusses unter Ziff. 6 Buchst. b**, wie ich mit Zustimmung des Hauses feststellen darf, **angenommen**.

Zu § 1355 beantragt der Rechtsausschuß unter Ziff. 8 Buchst. a, diesem Paragraphen eine neue Fassung zu geben, während der Ausschuß für innere Angelegenheiten es, abgesehen von einer geringfügigen Änderung, bei der Regierungsvorlage belassen will. Wer dem **Antrag des Rechtsausschusses** zustimmen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja.

Präsident **Dr. MAIER**: Der **Antrag** ist mit 19 gegen 19 Stimmen **abgelehnt**. Ich stelle fest, daß der **Antrag des Ausschusses für innere Angelegenheiten unter Ziff. 6 Buchst. b angenommen** ist.

Zu § 1386 Abs. 1 liegt ein **Antrag des Landes Hessen** auf BR-Drucks. Nr. 220/2/52 unter Ziff. 1 vor, den § 1386 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs mit dem Ziele zu ändern, daß der Ehegatte mit dem höheren Zugewinn ein Viertel des Mehrbetrags vorab erhält, es sei denn, daß dies nach den Umständen des Falles nicht grob unbillig wäre. Wer diesem Antrage zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit; der **Antrag ist abgelehnt**. Es bleibt also gemäß der Empfehlung des Rechtsausschusses bei der **Regierungsvorlage**.

Wir kommen zu § 1398. Hierzu liegt auf BR-Drucks. Nr. 220/1/52, II unter Ziff. 20 der Antrag des Rechtsausschusses vor, dem § 1398 eine andere Fassung zu geben. Das Land Hessen schlägt auf BR-Drucks. Nr. 220/2/52 unter Ziff. 2 vor, die Fassung des Rechtsausschusses durch einen zweiten Satz zu ergänzen. Ich bitte diejenigen, die dem **Antrage des Landes Hessen** zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist gegen 16 Stimmen **abgelehnt**. Somit ist der **Antrag des Rechtsausschusses zu § 1398 angenommen**.

Es folgt § 1628. Hier steht dem Antrage des Rechtsausschusses und des Innenausschusses auf BR-Drucks. Nr. 220/1/52, II Ziff. 32 der vorhin erwähnte, nachträglich eingereichte gemeinschaftliche Antrag des Landes Hessen und der Freien und Hansestadt Hamburg gegenüber. Dieser **Antrag**

- (A) **der Länder Hessen und Hamburg** ist der weitergehende. Ich bitte diejenigen, die ihm zustimmen wollen, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden-Württemberg	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein.

Präsident **Dr. MAIER**: Der Antrag ist mit 28 gegen 10 Stimmen abgelehnt. Somit ist der Antrag des Rechtsausschusses und des Innenausschusses unter Ziff. 32 angenommen.

Wir kommen zu § 1629. Der Rechtsausschuß gibt der Regierungsvorlage den Vorzug, während Hessen und Hamburg in ihrem gemeinschaftlichen Antrag unter Ziff. 2 eine neue Fassung des § 1629 Abs. 1 vorschlagen.

(Zuruf: Ist durch die Ablehnung des Antrages zu § 1628 erledigt!)

Ich kann demnach feststellen, daß es bei der Regierungsvorlage verbleibt.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Ist zu § 1628 der Antrag der Ausschüsse unter Ziff. 32 angenommen oder die Regierungsvorlage?

- (B) **Präsident Dr. MAIER**: Es ist die Regierungsvorlage mit einer geringfügigen Änderung, die Rechtsausschuß und Innenausschuß vorgeschlagen haben, angenommen.

Wir gehen über zu § 1666. Hier stehen sich gemäß Ziff. 35 der Drucksache die Auffassung des Rechtsausschusses und die des Innenausschusses gegenüber. Wir stimmen zunächst ab über die Auffassung des Innenausschusses.

BLEIBTREU (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Ich darf nochmals darauf hinweisen, daß die beiden Anträge unter Ziff. 35 miteinander vereinbar sind. Es handelt sich also nicht um Alternativempfehlungen. Beide Anträge können angenommen oder abgelehnt werden. Daher müßten beide zur Abstimmung gestellt werden.

Präsident **Dr. MAIER**: Dann bitte ich zunächst diejenigen, die dem Antrage des Rechtsausschusses unter Ziff. 35 Buchst. b zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; er ist angenommen. Wer nunmehr für den Vorschlag des Innenausschusses unter Ziff. 35 Buchst. a ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist ebenfalls die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Wir kommen zu Art. 3 (Übergangsvorschriften). Unter Ziff. 59 Buchst. a und b der Ausschlußempfehlungen liegen ein Antrag des Rechtsausschusses und ein Antrag des Innenausschusses vor. Der letztere ist der weitergehende. Wer für den Antrag des Ausschusses für innere Angelegenheiten unter Ziff. 59 Buchst. b ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt. Damit ist der Antrag des Rechtsausschusses unter

Ziff. 59 Buchst. a, nach Nr. 7 eine neue Nr. 7 a einzufügen, angenommen.

(Widerspruch.)

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Wir sind für Wiederherstellung der Regierungsvorlage. Es muß also auch über den Antrag des Rechtsausschusses unter Ziff. 59 Buchst. a abgestimmt werden.

Präsident **Dr. MAIER**: Wer für den Antrag des Rechtsausschusses ist, eine neue Nr. 7 a einzufügen, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Zu Art. 3 (Übergangsvorschriften) liegen weiter unter Ziff. 61 der Empfehlungen ein Antrag des Innenausschusses und ein Antrag des Rechtsausschusses vor. Der Antrag des Innenausschusses ist der weitergehende. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Wenn sich kein Widerspruch erhebt, könnte über die weiteren Aenderungsvorschläge des Rechtsausschusses und des Innenausschusses auf BR-Drucks. Nr. 220/1/52 en bloc abgestimmt werden.

(Zietsch: Über Ziff. 16, 22 und 58 muß vorher noch getrennt abgestimmt werden!)

Ich rufe zunächst auf Ziff. 16 der Ausschlußempfehlungen. Der Rechtsausschuß beantragt unter Ziff. 16, den § 1389 zu streichen. Ich bitte diejenigen, die hierfür stimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Wir kommen zu Ziff. 22. Wer dem Antrage des Rechtsausschusses zu § 1571 zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Es folgt Ziff. 58. Der Rechtsausschuß beantragt, dem Art. 3 Nr. 4 eine andere Fassung zu geben. Wer dieser Empfehlung zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; sie ist angenommen.

Über den Rest der Empfehlungen kann wohl jetzt global abgestimmt werden!

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Ich beantrage, noch über Ziff. 7 gesondert abzustimmen.

Präsident **Dr. MAIER**: Über Ziff. 7 soll auf Antrag Hessens länderweise abgestimmt werden. Ich bitte also diejenigen, die dem Vorschlage des Rechtsausschusses unter Ziff. 7 zu § 1354 beitreten wollen, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja.

Präsident **Dr. MAIER**: Der Antrag ist gegen 10 Stimmen angenommen.

(A) Ich darf nun fragen, ob noch über andere Punkte getrennt abgestimmt werden soll. — Wenn kein dahingehender Wunsch geäußert wird, stelle ich fest, daß die **restlichen Ziffern der Ausschußanträge** auf BR-Drucks. Nr. 220/1/52 **angenommen** sind. — Gegen diese Feststellung erhebt sich kein Widerspruch.

Danach hat der Bundesrat zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts und über die Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete des Familienrechts (Familienrechtsgesetz) die angenommenen Änderungen beschlossen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG gegen den Entwurf keine Einwendungen. Der Bundesrat ist ferner der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Ich rufe auf Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen (BR-Drucks. Nr. 344/52).

BECHER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Regierungsvorlage will eine gesetzliche Grundlage schaffen für den innerdeutschen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, der durch die Spaltung Deutschlands erheblich erschwert und vor eine Reihe von schwerwiegenden Problemen gestellt worden ist. Die Regelung bezieht sich auf alle **Rechts- und Amtshilfeersuchen deutscher Gerichte, Staatsanwaltschaften und sonstiger Behörden, die ihren Sitz in Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes haben**. Die Justizverwaltung der sowjetischen Besatzungszone hat die Rechts- und Amtshilfe mit Westdeutschland bereits durch eine Verwaltungsanordnung vom 28. 2. 1950 geregelt. Auch für die Bundesrepublik besteht die Notwendigkeit einer solchen Regelung. Es bedarf eines Gesetzes, weil Bestimmungen zu treffen sind, die teilweise von gesetzlichen Vorschriften, z. B. der Strafprozeßordnung, abweichen, und weil die Betroffenen nur durch ein Gesetz mit den Rechten ausgestattet werden können, deren sie zur Abwehr drohender Eingriffe in ihre persönliche Freiheit bedürfen.

Der Entwurf geht grundsätzlich davon aus, daß den deutschen Behörden die nachgesuchte Rechts- und Amtshilfe zu gewähren ist. Diese Forderung ist, wenn die Rechtseinheit gewahrt bleiben soll, unabweisbar. Es wäre auch unerträglich, wenn infolge der gegenwärtigen Spaltung Deutschlands ein großer Teil von Straftaten ungesühnt bleiben müßte. Andererseits geht es nicht an, durch Gewährung von Rechts- und Amtshilfe einer **Verletzung rechtsstaatlicher Grundsätze** Vorschub zu leisten oder den Betroffenen Nachteile zuzufügen, die in Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen stehen. Solche Gefahren bestehen bei den derzeitigen Verhältnissen in der **Ostzone** vor allem deshalb, weil sowohl die Gesetzgebung als auch die mehr und mehr durch „Volksrichter“ ausgeübte Rechtspflege unter dem Einfluß der kommunistischen Ideologie stehen. Deshalb soll Rechts- und Amtshilfe unter den vorgenannten Voraussetzungen versagt werden. Dasselbe gilt, wenn die Gewährung der Rechts- oder Amtshilfe gegen den Zweck eines Bundesgesetzes verstoßen würde.

Die **Entscheidung über die Gewährung von Rechts- und Amtshilfe** obliegt grundsätzlich den

Generalstaatsanwälten; nur in den weniger folgen- (C)
schweren Fällen einer Aktenübersendung kann sie auf andere Stellen übertragen werden. Wird dem Rechts- oder Amtshilfeersuchen stattgegeben, so kann der Betroffene die Entscheidung des Oberlandesgerichts anrufen. Wenn aus einem der eingangs genannten Gründe eine Überstellung zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung oder eine Vollstreckung im Bundesgebiet abgelehnt werden oder ein Zulieferungsersuchen nicht gestellt wird, so ist — auch wenn bereits ein Gericht außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes ein Strafverfahren eröffnet hat — im Bundesgebiet ein neues Verfahren durchzuführen. Insoweit durchbricht der Entwurf die Grundsätze der Prävention (§ 12 StPO), der bindenden Wirkung der Rechtskraft und — nach den Empfehlungen des Rechtsausschusses — auch der *reformatio in peius*.

Der Rechtsausschuß empfiehlt Ihnen, der von mir in ihren Grundzügen wiedergegebenen Regierungsvorlage mit Ausnahme einiger weniger Punkte, in denen Änderungen vorgeschlagen werden, zuzustimmen. Vorausgeschickt sei die Feststellung, daß der Gesetzentwurf der **Zustimmung des Bundesrates** bedarf, weil er das Verwaltungsverfahren im Sinne des Art. 84 Abs. 1 GG regelt. Er bezieht sich auf Rechts- und Amtshilfeersuchen aller Behörden, nicht nur der Justizbehörden. Außerdem enthalten die §§ 14 und 16 Nr. 3 Regelungen des Verwaltungsverfahrens für die landeseigene Verwaltung. In rechtstechnischer Hinsicht empfiehlt der Rechtsausschuß die **Streichung des § 2 Abs. 7**, der den Kreis der Betroffenen im Sinne des § 2 Abs. 1 festlegt. Die beanstandete Bestimmung könnte zu einer ungerechtfertigten Ausweitung des Begriffes des Betroffenen führen. Die Klärung der Frage, wer betroffen ist, sollte der Praxis überlassen bleiben. (D)

Die Fassung des **§ 10 Abs. 2 Satz 2** sieht der Rechtsausschuß insofern als zu weitgehend an, als die Klageerhebung auch dann von einer Zulässigkeitserklärung des Oberlandesgerichts abhängig gemacht wird, wenn noch kein Gericht außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes die Untersuchung eröffnet hat. In einem solchen Falle sollte es einer vorherigen Anrufung des Oberlandesgerichts nicht bedürfen. Der Rechtsausschuß empfiehlt daher, dem **§ 10 Abs. 2 Satz 1** die aus der BR-Drucks. Nr. 244/1/52 ersichtliche Fassung zu geben.

Eine weitere sachliche Änderung empfiehlt der Rechtsausschuß zu **§ 11 Abs. 3**. Er hält eine Streichung dieser Vorschrift für geboten und weist zur Begründung darauf hin, ein Hinwegsetzen über den Grundsatz „Ne bis in idem“ müsse dazu führen, daß man auch vor dem Verbot der *reformatio in peius* nicht haltmache.

Endlich empfiehlt der Rechtsausschuß noch eine **redaktionelle Klarstellung des § 16 Nr. 1** in der Weise, daß nach dem Wort „Amtshilfeverkehr“ die Worte „in Strafsachen“ eingefügt werden.

Ich darf Sie bitten, entsprechend den Empfehlungen des Rechtsausschusses, denen sich der Ausschuß für innere Angelegenheiten hinsichtlich der Zustimmungsbedürftigkeit des Entwurfs angeschlossen hat, zu beschließen.

RENNER (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Namens der Regierung meines Landes habe ich zu dem Entwurf folgendes zu erklären. Es wird sich wohl nicht vermeiden lassen, daß früher oder später ein Gesetz ähnlichen

(A) Inhalts erlassen wird. Meine Regierung hat aber grundsätzliche Bedenken gegen den Erlaß dieses Gesetzes zum gegenwärtigen Zeitpunkt. Im Hinblick auf das neuerdings beschleunigte **Auseinanderleben zwischen Ost- und West-Deutschland** sollte abgewartet werden, bis diese Entwicklung eine stärkere Klärung erfahren hat. Solange die Dinge noch im Fluß sind und ausreichende Erfahrungen nicht vorliegen, sollte man zuwarten; denn das vorgesehene Gesetz bringt einen nicht unerheblichen **Einbruch in die Rechtseinheit Deutschlands**. Ein solcher Schritt erscheint uns erst dann gerechtfertigt, wenn sich die Lage weiter verschärfen oder versteifen sollte. Zur Zeit sind wir noch durchaus in der Lage, jeden Fall individuell durch die Generalstaatsanwälte behandeln zu lassen.

Präsident **Dr. MAIER**: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Es liegen also die Empfehlungen des Rechtsausschusses und des Ausschusses für innere Angelegenheiten auf BR-Drucks. Nr. 344/1/52 vor, die Herr Minister Becher vorgetragen hat, ferner der Antrag des Landes Baden-Württemberg, den Gesetzentwurf abzulehnen. Der letztere Antrag ist wohl der weitestgehende. Ich lasse deshalb zunächst über ihn abstimmen. Wer dem **Antrage des Landes Baden-Württemberg** zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist **abgelehnt**. Danach kann ich wohl annehmen, daß die Empfehlungen des Rechtsausschusses angenommen werden.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Ich möchte vorschlagen, wenigstens über Ziff. 4 gesondert abzustimmen.

(B) Präsident **Dr. MAIER**: Dann bitte ich diejenigen, die der **Ziff. 4 der Empfehlungen des Rechtsausschusses** auf BR-Drucks. Nr. 344/1/52 zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; damit ist die Ziff. 4 **angenommen**.

(Dr. Spiecker: Abgelehnt!)

Sie haben doch auch dafür gestimmt!

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Ja! Aber ich halte Ablehnung beantragt.

Präsident **Dr. MAIER**: Herr Minister Dr. Spiecker! Ich habe Sie so verstanden, daß Sie gesonderte Abstimmung beantragt haben. — Somit darf ich feststellen, daß die **Empfehlungen des Rechtsausschusses** auf BR-Drucks. 344/1/52 **angenommen** worden sind.

Demnach hat der Bundesrat zu dem **Entwurf eines Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen** die sich aus BR-Drucks. Nr. 344/1/52 ergebenden **Änderungen beschlossen**. Im übrigen erhebt der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG gegen den Entwurf **keine Einwendungen**. Der Bundesrat ist ferner der Ansicht, daß das Gesetz seiner **Zustimmung bedarf**.

Es folgt Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen (BR-Drucks. Nr. 330/52).

BECHER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Aus Anlaß der Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45

haben die Länder für Teilgebiete des Landwirtschaftsrechts einen besonderen Verfahrensgang geschaffen. Sie haben Gerichte gebildet, die aus Berufsrichtern und Beisitzern aus dem Kreis der Landwirte zusammengesetzt sind, und haben für den Geschäftsgang vor diesen **Landwirtschaftsgerichten** Verfahrensordnungen geschaffen, die sich an das Verfahren nach den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anlehnen. Die in den einzelnen Ländern getroffenen Regelungen weichen nicht unerheblich voneinander ab. Dies gilt insbesondere für die **Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit der Landwirtschaftsgerichte**. Einheitlich sind in allen Ländern nur die Angelegenheiten des landwirtschaftlichen Pachtsschutzes, des Verkehrs mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken und der Sicherung der Landbewirtschaftung sowie z. T. auch die Sachen des Ackerrechts und des früheren Erbhofrechts den Landwirtschaftsgerichten zugewiesen worden. Darüber hinaus ist in dem einen oder anderen Land das Landwirtschaftsgericht auch für die Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft über ein land- und forstwirtschaftliches Besitztum, für Rechtsstreitigkeiten aus Landpachtverträgen und Fischereipachtverträgen, für die Zwangsvollstreckung in land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, für die landwirtschaftlichen Vertragshilfeangelegenheiten oder für Angelegenheiten des landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutzes als zuständig erklärt worden. Die **Regelung des Verfahrens in den einzelnen Ländern** weist demgegenüber eine größere Übereinstimmung auf, obwohl auch hier Abweichungen nicht zu leugnen sind.

Meine Herren! Der Ihnen vorliegende Entwurf der Bundesregierung (BR-Drucks. Nr. 330/52) strebt an, das **Verfahren in Landwirtschaftssachen im gesamten Bundesgebiet weitmöglichst zu vereinheitlichen** und Mängel des gegenwärtigen Rechtszustandes zu beseitigen. Hierbei treten folgende Bemühungen hervor:

1. die einheitliche Regelung der sachlichen Zuständigkeit der Landwirtschaftsgerichte (§ 1 und § 13 des Gesetzentwurfes), bei der das Streben unverkennbar ist, reine Streitentscheidungen in der Zuständigkeit der Prozeßgerichte zu belassen;
2. der Ausbau des Verfahrens mit dem Ziel einer Stärkung der Stellung der Beteiligten im Verfahren;
3. die Einführung eines dritten Rechtszuges;
4. die einheitliche Ausgestaltung des Kostenrechts.

Der federführende Rechtsausschuß und der Agrarausschuß empfehlen Ihnen, die in der BR-Drucks. Nr. 330/1/52 enthaltenen **Änderungen** zu beschließen und im übrigen **keine Einwendungen** gegen den Gesetzentwurf zu erheben. Soweit die Änderungsvorschläge auf eine redaktionelle Verbesserung abzielen oder eine klarstellende Ergänzung des Entwurfes der Bundesregierung bezwecken oder eine den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragende Verbesserung der kostenrechtlichen Vorschriften des Entwurfs anstreben, darf ich auf die Empfehlungen der beiden Ausschüsse in Ziff. 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14 und 15 der BR-Drucks. Nr. 330/1/52 verweisen.

Ihre besondere Aufmerksamkeit bitte ich, den Änderungsanträgen unter Ziff. 6 und 10 der vorliegenden Drucksache zuzuwenden, bei denen die

(A) Vorschläge des Rechts- und Agrarausschusses auseinandergehen. Der **Änderungsvorschlag unter Ziff. 6** befaßt sich mit § 13 Abs. 1 des Regierungsentwurfes, nach dem das Landwirtschaftsgericht auf Antrag eines Beteiligten an Stelle des Prozeßgerichts über das Bestehen oder den Inhalt eines Landpachtvertrages oder die Wirksamkeit einer Kündigung eines solchen Vertrages zu entscheiden hat, wenn in einem Verfahren nach dem Landpachtgesetz die Entscheidung des Landwirtschaftsgerichts von der Entscheidung über diese Rechtsfrage abhängt. Der Rechtsausschuß hält es mit Rücksicht auf die grundsätzliche Zuständigkeit des Prozeßgerichts zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten für nicht angebracht, die Zuständigkeit auf **einseitigen Parteiantrag** zu verlagern, wenn die andere Partei an der Erhaltung der Zuständigkeit des Prozeßgerichts interessiert ist. Er schlägt deshalb die in Ziff. 6 a der BR-Drucks. Nr. 330/1/52 vorgesehene **Ergänzung des § 13 Abs. 1 Satz 1** vor, die den Beteiligten die Möglichkeit beläßt, eine Streitentscheidung durch das Prozeßgericht herbeizuführen. Der **Agrarausschuß** empfiehlt demgegenüber mit Rücksicht auf eine Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens die Beibehaltung der Fassung der Regierungsvorlage.

Der **Änderungsvorschlag unter Ziff. 10** betrifft die **Frist für die Einlegung der Rechtsbeschwerde**. Die Regierungsvorlage sieht in § 25 eine solche von einem Monat vor. Der Rechtsausschuß hält die Monatsfrist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde für unangemessen lang, zumal das Gesetz die Möglichkeit der Nachreichung einer Begründung der Rechtsbeschwerde binnen einer Frist von einem weiteren Monat vorsieht, die zudem auf Antrag noch verlängert werden kann. Außerdem hält der Rechtsausschuß es für verfahrensmäßig zweckmäßig, die Fristen zur Einlegung der sofortigen Beschwerde (§§ 22 und 9 des Entwurfs, § 22 des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit) und der Rechtsbeschwerde (§ 25 des Entwurfs) zu vereinheitlichen. Er empfiehlt deshalb, die Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde auf zwei Wochen festzulegen. Der Agrarausschuß ist der Meinung, daß im Regelfalle die Einlegung einer Rechtsbeschwerde einer gründlichen Vorbereitung, die meist mit einem Schriftwechsel verbunden sei, bedürfe, und spricht sich deshalb für die Beibehaltung der Frist der Regierungsvorlage von einem Monat aus.

Abschließend darf ich Sie bitten, entsprechend den Empfehlungen des Rechts- und Agrarausschusses zu beschließen und über die auseinandergehenden Vorschläge der beiden Ausschüsse unter Ziff. 6 und 10 getrennt abzustimmen.

Minister **ZIETSCH** (Bayern): Zur Abstimmung! Herr Präsident, ich darf bitten, außerdem auch über Ziff. 8 gesondert abzustimmen.

Präsident **Dr. MAIER**: Wird sonst das Wort zur Sache gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur **Abstimmung**. Die Empfehlungen des Rechtsausschusses und des Agrarausschusses sind in der BR-Drucks. Nr. 330/1/52 zusammengefaßt. Bei einigen Vorschlägen ist getrennte Abstimmung erforderlich, da sich die Auffassungen des Rechtsausschusses und des Agrarausschusses gegenüberstehen. **Ziff. 6 a — Empfehlung des Rechtsausschusses** — ist der weitergehende Antrag, über den wir zunächst abzustimmen haben. Ich bitte diejenigen,

welche der Ziff. 6 a — Empfehlung des Rechtsaus- (C) schusses — zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die **Minderheit**. Ich darf annehmen, daß damit die **Ziff. 6 b — Empfehlung des Agrarausschusses** — angenommen ist.

(Zustimmung.)

— Das ist der Fall.

(Zuruf: Das wäre die Regierungsvorlage!) Die **Regierungsvorlage** bleibt also in diesem Punkt bestehen.

Wir kommen zu **Ziff. 10**. Auch hier ist der weitergehende Antrag der des Rechtsausschusses unter Buchst. a. Dagegen steht die Auffassung des Agrarausschusses unter Buchst. b, der wieder der Regierungsvorlage den Vorzug gibt. Ich bitte also diejenigen, die für den **Antrag des Rechtsausschusses** stimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die **Minderheit**. Somit ist die **Regierungsvorlage** angenommen.

Sonstige Änderungsvorschläge, die einander widersprechen, liegen nicht vor. Falls sich kein Widerspruch erhebt, kann über die anderen Anträge en bloc abgestimmt werden mit Ausnahme von Ziff. 8, zu der Herr Minister Zietsch gesonderte Abstimmung beantragt hat. Es wird also zunächst über **Ziff. 1 bis 5** abgestimmt. Ich bitte diejenigen, welche für Ziff. 1 bis 5 stimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die **Mehrheit**.

Dann kommt **Ziff. 7**. Ich bitte um Abstimmung durch Handaufheben. — Auch das ist die **Mehrheit**.

Wir stimmen nun ab über **Ziff. 8**. Wer Ziff. 8 zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die **Mehrheit**.

Zu **Ziff. 9** bitte ich gleichfalls um Abstimmung durch Handaufheben. — Das ist ebenfalls die **Mehrheit**. (D)

Über **Ziff. 11 bis 17** darf ich en bloc abstimmen lassen. Wer für diese Ziffern stimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die **Mehrheit**.

Ich stelle somit fest, daß der Bundesrat zu dem **Entwurf eines Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen** die soeben angenommenen **Änderungen** beschlossen hat. **Im übrigen** erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf **keine Einwendungen** nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das **Gesetz seiner Zustimmung bedarf**.

Ich rufe auf **Punkt 7 a der Tagesordnung**:

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (Neufassung des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichengesetzes) (BR-Drucks. Nr. 349/52).

RENNER (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Wiederaufbau des deutschen gewerblichen Rechtsschutzes soll durch das vorliegende Fünfte Überleitungsgesetz zum Abschluß gebracht werden. Wie die bisherigen vier Überleitungsgesetze beschränkt sich auch der jetzige Entwurf darauf, die bei Kriegsende geltenden Gesetze des gewerblichen Rechtsschutzes den veränderten rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Von umfassenden sachlichen Reformen ist abgesehen worden. Soweit der Entwurf Änderungen der gel-

(A) tenden Gesetze enthält, handelt es sich überwiegend um die **Wiederherstellung alter Rechtsvorschriften**. Gegenüber dem gegenwärtigen Rechtszustand bringt der Entwurf im wesentlichen folgende **Neuerungen**:

1. Inanspruchnahme und Geheimhaltung von Erfindungen im Interesse der Staatssicherheit;
2. Einführung eines Armenrechtsverfahrens in Patent- und Gebrauchsmustersachen;
3. Übergangsbestimmungen zum Geschmacksmustergesetz (der Urheber, der im Ausland wohnt, kann statt beim Amtsgericht Leipzig auch beim Patentamt in München anmelden);
4. Aufhebung der letzten Kriegsvorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes.

Dem Gesetzentwurf sind das Patentgesetz, das Gebrauchsmustergesetz und das Warenzeichengesetz in neuester Fassung als Anlagen beigelegt.

Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, die in BR-Drucks. Nr. 349/1/52 vom 15. September 1952 enthaltenen Änderungen zu beschließen und im übrigen keine Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben. Bei den **Änderungsvorschlägen des Rechtsausschusses** handelt es sich im wesentlichen um einige Klarstellungen sowie um die Berücksichtigung der Bestimmungen des Grundgesetzes über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen. Der Innenausschuß hat sich der Auffassung des Rechtsausschusses angeschlossen. Auch der Finanzausschuß hat keine Einwendungen zu erheben.

Das Gesetz bedarf der **Zustimmung des Bundesrates**.

(B) Präsident **Dr. MAIER**: Das Wort wird nicht gewünscht. Ich darf auf die Empfehlungen des Rechtsausschusses in BR-Drucks. Nr. 349/1/52 verweisen. Falls sich kein Widerspruch erhebt, könnte über diese Empfehlungen en bloc abgestimmt werden. — Ich bitte also diejenigen, die den Empfehlungen des Rechtsausschusses zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; die **Anträge des Rechtsausschusses sind angenommen**.

Somit hat der Bundesrat zu dem Entwurf eines **Fünften Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes** die sich aus BR-Drucks. Nr. 349/1/52 ergebenden **Änderungen beschlossen**. Im übrigen erhebt der Bundesrat nach Art. 76 Abs. 2 GG gegen den Entwurf **keine Einwendungen**. Der Bundesrat ist ferner der Ansicht, daß das **Gesetz seiner Zustimmung bedarf**.

Es folgt Punkt 7 b der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Erstattung von Gebühren für im Armenrecht beigeordnete Vertreter in Patent- und Gebrauchsmustersachen (BR-Drucks. Nr. 347/52).

RENNER (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Ich habe vorhin erwähnt, daß mit dem soeben verabschiedeten Entwurf als Neuerung auch ein **Armenrechtsverfahren in Patent- und Gebrauchsmustersachen** eingeführt worden ist. Die Einführung des Armenrechtsverfahrens bringt die Notwendigkeit mit sich, eine **Regelung der Erstattung der den beigeordneten Vertretern von der Staatskasse zu ersetzenden Gebühren und Auslagen** zu treffen. Diese Regelung ist in dem vorliegenden

Gesetzentwurf erfolgt. Der Rechtsausschuß schlägt (C) Ihnen vor, keine Einwendungen zu erheben.

Präsident **Dr. MAIER**: Ich darf feststellen, daß auch der Antrag des Herrn Berichterstatters zu Punkt 7 b der Tagesordnung angenommen ist. Demnach hat der Bundesrat zu dem Entwurf eines **Gesetzes über die Erstattung von Gebühren für im Armenrecht beigeordnete Vertreter in Patent- und Gebrauchsmustersachen** gem. Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen, keine Einwendungen zu erheben**.

Wir gehen über zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Antrag der Bundesregierung beim Bundesverfassungsgericht gegen den Bundesrat wegen Versagung der Zustimmung zu dem Entwurf einer allgemeinen Verfügung des Bundesministers der Justiz betr. Übernahme des bisher bei der Staatsanwaltschaft beim Kammergericht geführten Strafregisters auf die Staatsanwaltschaft beim Bundesgerichtshof (BR-Drucks. Nr. 377/52).

BLEIBTREU (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wie Sie sich erinnern werden, hat das Hohe Haus in seiner 79. Sitzung vom 29. Februar dieses Jahres dem Entwurf einer allgemeinen Verfügung des Bundesministers der Justiz betr. Übernahme des bisher bei der Staatsanwaltschaft beim Kammergericht geführten Strafregisters auf die Staatsanwaltschaft beim Bundesgerichtshof seine Zustimmung verweigert, weil nach Art. 84 Abs. 2 GG eine solche **allgemeine Verfügung nur von der Bundesregierung erlassen** werden kann. Die Bundesregierung hat daraufhin beim Bundesverfassungsgericht beantragt, gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG festzustellen, daß der Bundesrat durch die **Versagung der Zustimmung zu diesem Entwurf gegen die Bestimmung des Art. 84 Abs. 2 des Grundgesetzes verstoßen** habe, die von der Bundesregierung anders ausgelegt wird. Dem Bundesrat ist in dem dadurch beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren anheimgegeben worden, zu dem eingehend begründeten Antrage der Bundesregierung Stellung zu nehmen. Der Rechtsausschuß hat den Entwurf einer solchen **Stellungnahme** ausgearbeitet. Er liegt Ihnen in BR-Drucks. Nr. 377/52 vor. Ich darf auf diese ausführliche Stellungnahme verweisen. Sie enthält im Anschluß an die Stellungnahme des Bundesrates in der Sitzung vom 29. Februar die Argumente, die zur Rechtfertigung der Rechtsansicht des Bundesrates nach Meinung des Rechtsausschusses vorzubringen sind. Der Rechtsausschuß empfiehlt Ihnen, dieser Stellungnahme zuzustimmen und sie an das Bundesverfassungsgericht weiterzuleiten.

Präsident **Dr. MAIER**: Wird dazu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich darf mit Ihrer Zustimmung feststellen, daß der Bundesrat die **Empfehlung des Rechtsausschusses angenommen hat**, die Äußerung zu billigen, deren Entwurf in BR-Drucks. Nr. 377/52 enthalten ist. Demnach hat der Bundesrat zu dem Antrag der Bundesregierung beim Bundesverfassungsgericht gegen den Bundesrat wegen Versagung der Zustimmung zu einem Entwurf einer allgemeinen Verfügung des Bundesministers der Justiz die in BR-Drucks. Nr. 377/52 enthaltene **Äußerung beschlossen**, die dem **Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichts** zuzuleiten ist.

(A) Ich rufe Punkt 9 der Tagesordnung auf:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. V Nr. 17/52).

RENNER (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Beim Bundesverfassungsgericht sind zwei Rechtssachen anhängig. Das Bundesverfassungsgericht hat den Bundesrat aufgefordert, sich dazu zu äußern. Es handelt sich um einen Aussetzungsbeschuß des Landesarbeitsgerichts Bayern zur Herbeiführung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Frage der Rechtsgültigkeit des bayerischen Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 15. Dezember 1949 und weiter um eine Verfassungsbeschwerde einer ganzen Reihe von Hochschullehrern, die sich auf Art. 131 GG bezieht. Entsprechend seiner ständigen Übung schlägt der Rechtsausschuß des Bundesrates dem Plenum vor, zu diesen Verfahren keine Stellung zu nehmen.

Präsident **Dr. MAIER**: Das Wort wird hierzu nicht gewünscht. — Ich darf mit Ihrer Zustimmung feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, in den vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in BR-Drucks. V Nr. 17/52 im einzelnen bezeichnet sind, von einer Äußerung und von einem Beitritt abzusehen.

Die Punkte 10 und 11 der Tagesordnung sind abgesetzt. Wir kommen zu Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Abgaben auf Mineralöl (BR-Drucks. Nr. 363/52).

(B) **Dr. DUDEK** (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Entwurf bringt eine Neuordnung des gesamten Abgabensystems für Mineralöle und ihre Nebenerzeugnisse. Er bezweckt:

1. einen Schutz der deutschen Rohölerzeugung gegenüber dem in der Gestehung billigeren ausländischen Rohöl,
2. einen Schutz der deutschen Verarbeitung von deutschem und eingeführtem Rohöl gegenüber der Einfuhr ausländischer Fertigwaren.

Als Mittel dient zu 1. ein Schutzzoll von 12,90 DM je 100 kg importierten Rohöls, zu 2. die Belastung ausländischer Fertigwaren mit einem Zusatzzoll von 4,50 DM je 100 kg zuzüglich ca. 1 bis 1,50 DM Umsatzausgleichssteuer. Ein Schutzzoll von 12,90 DM je 100 kg Rohöl stellt eine Belastung des Endprodukts mit etwa 8,50 DM je 100 kg dar, weil bei der Verarbeitung zu etwa 66 v. H. zollpflichtige Produkte anfallen. Dieser Zollsatz beruht auf den Ermittlungen der vom Bundesrat eingesetzten Rohölquötekommission (eines Unterausschusses des Wirtschaftsausschusses des Bundesrates), die als angemessenen Rohölpreis 174 DM je t anerkannt hat. Dazu kommt ein vom Bundesfinanzministerium bewilligter Transportzuschlag als Ausgleich für die ungünstige Standortlage der deutschen Rohölfundstätten.

Über die Berechtigung der Raffineriepräferenz liegen keine amtlichen Untersuchungsergebnisse, sondern nur Unkostenvergleiche von sieben maßgebenden deutschen Raffinerien vor, bei denen allerdings verschiedene Faktoren die Zuverlässigkeit der Ergebnisse in Frage stellen. Die ursprüng-

lich geplante Einsetzung eines besonderen Untersuchungsausschusses zur Klärung dieser Punkte wurde bereits im Wirtschaftsausschuß wegen der Unkosten und der Langwierigkeit des Verfahrens abgelehnt.

Als Verzollungssystem wird im Interesse der einfacheren Bearbeitung und der Personalsparnis die Rohölverzollung an Stelle der bisher üblichen Verzollung der unter Zollaufsicht hergestellten Fertigfabrikate (System der inländischen Betriebsanstalten) eingeführt. Das neue Verfahren macht eine Reihe von Rückvergütungen für zollbegünstigte Endprodukte notwendig, die im einzelnen vorgesehen sind für zollfreie Produkte (Bitumen und Petrolkoks), zollermäßigte Produkte, z. B. Heizöl zum Verheizen, und die zur Wiederausfuhr bestimmten Mineralölerzeugnisse.

Die Gesamtbelastung des Mineralöls soll sich nach den Angaben der beteiligten Bundesministerien und der Mineralölindustrie nicht verändern, sondern nur zugunsten der inländischen Erzeugnisse verlagern. Die vorgesehenen Vergütungen für zollbegünstigte Rohölprodukte bringen voraussichtlich ein Minderaufkommen an Mineralölzöllen von rd. 59,5 Millionen DM, während die Mineralölsteuer ein Mehraufkommen von 53,06 Millionen DM ergibt, so daß mit einer Minderung des Gesamtaufkommens von rd. 6 Millionen DM zu rechnen ist.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor:

1. den Empfehlungen des Verkehrsausschusses und des Wirtschaftsausschusses in den Ziffern 1 bis 6 der BR-Drucks. Nr. 363/1/52 zuzustimmen,

2. darüber hinaus noch folgenden Änderungen zuzustimmen:

a) In Art. 3 wird folgender Satz angefügt:

In diesen Fällen ist die Bundesregierung verpflichtet, innerhalb von 3 Wochen nach Verkündung der Rechtsverordnung den gesetzgebenden Körperschaften einen entsprechenden Verordnungsentwurf zur Behandlung nach § 4 Ziff. 1 des Zolltarifgesetzes vorzulegen.

b) In Art. 4 Ziff. 4 § 2 Abs. 3 wird die Ziffer „2 DM“ ersetzt durch „1 DM“.

c) Es wird der folgende Art. 8 eingefügt:

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe der §§ 12 und 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

Der bisherige Art. 8 wird Art. 9.

d) In Art. 4 Nr. 4 § 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b wird angefügt:

oder im Fischer-Tropsch-Verfahren in Betrieben hergestellt, die bereits am 1. Oktober 1952 nach diesem Verfahren Benzin gewonnen haben.

3. Der Empfehlung des Verkehrsausschusses und des Wirtschaftsausschusses in Ziff. 7 der BR-Drucks. Nr. 363/1/52 nicht zuzustimmen, da das Fischer-Tropsch-Verfahren bereits durch die Gleichstellung des in diesem Verfahren hergestellten Benzins mit dem durch Hydrierung gewonnenen Benzin (Änderungsvorschlag zu Art. 4 Nr. 4 § 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b) eine hinreichende Förderung erfährt. Eine weitergehende Steuerbegünstigung würde nach Ansicht des Finanzausschusses ein nicht mehr vertretbarer Eingriff in die bestehenden Wettbewerbsverhältnisse sein.

4. Im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

(A) **Präsident Dr. MAIER:** Das Wort wird nicht gewünscht. Wir kommen zur **Abstimmung**. Ich schlage folgendes Abstimmungsverfahren vor. Über die Änderungsanträge in BR-Drucks. Nr. 363/1/52 unter Nr. I Ziff. 1 bis 6 kann insgesamt abgestimmt werden, weil bezüglich dieser Änderungsvorschläge Übereinstimmung zwischen dem Finanzausschuß, dem Verkehrsausschuß und dem Wirtschaftsausschuß besteht. Das ergibt sich aus Drucks. Nr. 363/2/52 unter Nr. I. Über die Änderungsanträge des Finanzausschusses in BR-Drucks. Nr. 363/2/52 unter Nr. II Ziff. 1 bis 5 kann gleichfalls insgesamt abgestimmt werden. Über den Änderungsantrag des Verkehrsausschusses und des Wirtschaftsausschusses in Drucks. Nr. 363/1/52 Nr. I Ziff. 7 sollte gesondert abgestimmt werden. Dieser Antrag wird vom Finanzausschuß abgelehnt, wie sich aus BR-Drucks. Nr. 363/2/52 unter III ergibt. — Das Haus ist mit diesem Vorschlag einverstanden.

Ich lasse also zunächst abstimmen über **BR-Drucks. Nr. 363/1/52 Nr. I Ziff. 1 bis 6** und bitte diejenigen, welche diesen Änderungsanträgen zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die **Mehrheit**.

Wir kommen zu den Änderungsanträgen des Finanzausschusses in BR-Drucks. Nr. 363/2/52.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Ich möchte Punkt 7 der BR-Drucks. Nr. 363/1/52 aufgreifen und zum Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen erheben. Wir haben soeben über Ziff. 1 bis 6 abgestimmt.

Präsident Dr. MAIER: Das wollte ich nachher beim dritten Teil der Abstimmung erledigen.

(Zustimmung des Ministers Dr. Spiecker.)

(B) Wir sind jetzt bei den **Änderungsanträgen des Finanzausschusses auf Drucks. Nr. 363/2/52 Nr. II Ziff. 1 bis 5**. Ich bitte diejenigen, die diesen Anträgen des Finanzausschusses zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die **Mehrheit**.

Ich lasse nunmehr abstimmen über den **Änderungsantrag des Verkehrsausschusses und des Wirtschaftsausschusses auf BR-Drucks. Nr. 363/1/52 unter Nr. I Ziff. 7**. Das ist der Punkt, den Herr Minister Dr. Spiecker eben berührt hat. Hierüber sollte gesondert abgestimmt werden. Ich bitte diejenigen, welche diesem Änderungsantrag zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die **Minderheit**; der Änderungsantrag des Verkehrsausschusses und des Wirtschaftsausschusses ist **abgelehnt**.

Demnach darf ich feststellen, daß der Bundesrat gem. Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Abgaben auf Mineralöl die soeben beschlossenen Änderungen vorschlägt und im übrigen keine Einwendungen erhebt.

Ich rufe auf Punkt 35 a der Tagesordnung:

Entwurf der Ersten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (BR-Drucks. Nr. 365a/52).

Dr. DUDEK (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Um dem Lastenausgleichsfonds möglichst schnell größere Mittel zur Durchführung der vorgesehenen Entschädigungsleistungen zur Verfügung zu stellen,

ist in § 199 des Lastenausgleichsgesetzes vorgesehen, daß alle noch nicht fälligen Leistungen auf die Vermögensabgabe, die Hypothekengewinnabgabe und die Kreditgewinnabgabe jederzeit mit ihrem Barwert abgelöst werden können. Für die vorzeitige Ablösung der Abgaben schafft das Lastenausgleichsgesetz einen Anreiz in der Weise, daß bei der Berechnung des Ablösungswertes (Barwert) ein **Vorzugszinssatz von 10 v. H.** angewandt wird. Der Barwert ist auch von Bedeutung für die Fälle der sofortigen Fälligkeit der Lastenausgleichsabgaben bei Abwanderung oder bei Liquidation. Der Verordnungsentwurf sieht **drei Arten der Ablösung** vor, und zwar die Vollablösung, die Teilablösung und die Ratenablösung. Der Ablösungsbetrag ist an Hand einer der Verordnung beigegebenen Tabelle zu berechnen. Er errechnet sich in der Regel aus der **Vervielfältigung des abzulösenden Vierteljahresbetrags mit dem sich aus der Tabelle ergebenden Vervielfältiger**.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat beschlossen, dem Bundesrat die Zustimmung zum Entwurf nach Einfügung der üblichen Berlin-Klausel und nach Streichung der bereits verflossenen Termine in der Tabelle zu empfehlen. Die **Berlin-Klausel** darf ich bitten zu berichtigen. In den Berlin-Klauseln unter a) Ziff. 1, b) und c) Ziff. 2 muß es jeweils heißen: „gemäß § 14 des . . .“ und nicht „nach Maßgabe des § 14 des . . .“. Ich darf bitten, das zur Kenntnis zu nehmen; es ist eine besondere Anregung Berlins.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Verordnungsentwurf gem. Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die folgenden **Änderungen Berücksichtigung** finden:

a) Folgender **§ 16** wird eingefügt:

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 (D) des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

Der bisherige § 16 wird § 17.

b) In der dem Verordnungsentwurf anliegenden Tabelle für die Berechnung des Ablösungsbetrages werden in der dritten Spalte die Worte „Mai 1952“ und „August 1952“, in der vierten Spalte die Worte „Juli 1952“ gestrichen.

Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen hat einstimmig beschlossen, keine Einwendungen zu erheben.

Präsident Dr. MAIER: Ich darf wohl ohne Abstimmung feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, dem Entwurf einer **Ersten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz** gem. Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 199 Abs. 4 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die vorgeschlagenen **Änderungen Berücksichtigung** finden.

Es folgt **Punkt 35 b** der Tagesordnung:

Entwurf einer Zweiten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (BR-Drucks. Nr. 365b/52).

Dr. DUDEK (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Gemäß § 39 des Lastenausgleichsgesetzes werden Kriegsschäden, Vertreibungsschäden und Ostschäden

(A) durch **Ermäßigung der Vermögensabgabe** berücksichtigt. Das Ausmaß der Berücksichtigung bestimmt sich

1. nach dem Verhältnis der Schäden zum Vermögen des Abgabepflichtigen zu Beginn des 21. Juni 1948, ausgedrückt in Hundertsteln dieses Vermögens (Schadenspunktzahl),
2. nach der Höhe des Vermögens des Abgabepflichtigen zu Beginn des 21. Juni 1948.

Im Gesetz werden nur gewisse Grenzen bestimmt, in denen sich die Berechnung der Ermäßigung halten soll. Bis zu 30 Schadenspunkten wird keine Ermäßigung gewährt. Für jeden über 30 liegenden Schadenspunkt ermäßigt sich die Abgabe derart, daß bei Vermögen bis zu 75 000 DM die Abgabe bei 400 Schadenspunkten wegfällt. Bei Vermögen von 75 000 bis 150 000 DM wird die Berücksichtigung von Schäden stufenweise abgebaut, so daß bei Vermögen von 150 000 DM und mehr eine Berücksichtigung überhaupt entfällt. Nach diesem gegebenen Rahmen soll eine Tabelle aufgestellt werden. Der vorliegende Verordnungsentwurf erfüllt dieses Verlangen des Gesetzgebers.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Verordnungsentwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die nachstehende **Berlin-Klausel** als § 3 eingefügt wird:

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

Der bisherige § 3 wird § 4.

Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen hat einstimmig beschlossen, keine Einwendungen zu erheben.

(B)

Präsident **Dr. MAIER**: Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich darf auch hier annehmen, daß ohne formelle Abstimmung gemäß dem Antrag des Herrn Berichterstatters beschlossen ist. Der Bundesrat hat also beschlossen, dem Entwurf der **Zweiten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz** gem. Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 47 Abs. 2 Nr. 4 und § 78 Nr. 3 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die soeben vorgetragenen Änderungen Berücksichtigung finden.

Wir kommen zu Punkt 35 c der Tagesordnung:

Entwurf der Dritten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (BR-Drucks. Nr. 365 c/52).

Dr. DUDEK (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nach § 48 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes sind auf die Abgeschuld anzurechnen:

1. die für die Zeit vom 1. April 1949 bis 31. März 1952 geleistete allgemeine **Soforthilfeabgabe**;
2. die geleistete **Soforthilfeabgabe**. Nicht anzurechnen ist die nach einem Abgabesatz von 15 v. H. bemessene Abgabe, soweit sie auf betriebsfremde (branchenfremde) Wirtschaftsgüter oder auf nichtgewerbliche Vorratsvermögen entfällt.

Durch Rechtsverordnung soll bestimmt werden, inwieweit auch **nicht geleistete Beträge anzurechnen** sind. Diese Frage ist von erheblicher Bedeutung,

da im Falle der Anrechnung die Rückstände nach- (C) erhoben werden, während im Falle der Nichtanrechnung ihre Einziehung sich auf die restliche Laufzeit von 27 Jahren verteilt.

Der vorliegende Entwurf regelt die Anrechnung bzw. die Nichtanrechnung derart, daß die Abgabepflichtigen, denen die Soforthilfeabgabe auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder auf Grund genereller Verwaltungsanweisungen gestundet worden ist, in den Genuß der **Verteilung auf 27 Jahre** kommen. Der Verordnungsentwurf enthält ferner eine Klarstellung gesetzlich bereits geregelter Tatbestände und bringt Sonderbestimmungen für die gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Verordnungsentwurf gem. Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die folgenden **Änderungen** Berücksichtigung finden:

a) § 6 erhält nachstehende Fassung:

Sonderregelung für gemeinnützige Wohnungsunternehmen.

Für die Wohnungsunternehmen, die auf Grund des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes vom 29. Februar 1940 (RGBl. I S. 438) als gemeinnützig anerkannt sind, sowie für Unternehmen, die nach § 28 des genannten Gesetzes als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt sind, gilt folgendes:

1. unverändert
2. unverändert.

b) Hinter „3. Schlußbestimmung“ wird ein § 10 mit der üblichen **Berlin-Klausel** eingefügt, die ich schon wiederholt verlesen habe.

(D)

Der bisherige § 10 wird § 11.

Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen hat einstimmig beschlossen, keine Einwendungen zu erheben.

Präsident **Dr. MAIER**: Das Wort wird nicht gewünscht. Ich darf annehmen, daß die Änderungsvorschläge angenommen sind, und feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem Entwurf der **Dritten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz** gem. Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 48 Abs. 2 und Abs. 9 und § 56 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die soeben vorgetragenen Änderungen Berücksichtigung finden.

Ich rufe Punkt 35 d der Tagesordnung auf:

Entwurf der Vierten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (BR-Drucks. Nr. 365 d/52).

Dr. DUDEK (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit dem Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes am 1. September 1952 endete der bisherige Auftrag an die **Kreditinstitute** zur Verwaltung der Umstellungsgrundschulden. Um aber die Erfahrungen dieser Stellen bei der Verwaltung der Hypothekengewinnabgabe nutzbar zu machen und die Finanzämter zu entlasten, gibt § 139 des Lastenausgleichsgesetzes die Möglichkeit, solche Stellen nach Maßgabe einer Rechtsverordnung bei der Verwaltung der Hypothekengewinnabgabe heranzuziehen.

- (A) Der vorliegende Entwurf dieser Rechtsverordnung enthält Vorschriften über die Entrichtung der Hypothekengewinnabgabe an die als „beauftragte Stellen“ bezeichneten Kreditinstitute und umreißt deren Aufgaben und Befugnisse.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Verordnungsentwurf gem. Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen hat einstimmig beschlossen, keine Einwendungen zu erheben.

Präsident **Dr. MAIER**: Ich darf feststellen, daß der Bundesrat dem Antrage des Berichterstatters folgt. Der Bundesrat hat somit beschlossen, dem Entwurf der Vierten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz gem. Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 139 Abs. 1 und § 141 Nr. 2 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 zuzustimmen.

Wir gehen über zu Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 381/52).

- Dr. TROEGER** (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Angelegenheit unter Punkt 13 der heutigen Tagesordnung hat den Bundesrat schon dreimal beschäftigt. Es handelt sich um ein Gesetz, das den ausschließlichen Zweck hat, eine Entlastung der Geschäftslage bei den Finanzämtern herbeizuführen, weil durch die Ausfertigung der Lohnsteuerkarten zahlreiche Anträge der Betroffenen bei den Finanzämtern erledigt werden müssen, deren Bedeutung für die Gesamtheit nicht mit dem dadurch bedingten Verwaltungsaufwand in Einklang steht. Die Anregung kam von den Ländern, insbesondere vom Lande Nordrhein-Westfalen. Wir hatten im Kreise der Finanzminister geglaubt, man solle die Werbungskosten und die Sonderausgaben insgesamt in der Pauschale um 39 DM erhöhen. Auf Grund des Widerspruchs des Herrn Bundesfinanzministers wurde dann eine Vorlage gemacht, die sich mit 26 DM Erhöhung begnügte. Auch damit hat sich der Herr Bundesfinanzminister nicht einverstanden erklärt. Es blieb nur eine Erhöhung um 13 DM bei den Sonderausgaben übrig; die 13 DM Erhöhung bei den Werbungskosten wollte der Herr Bundesfinanzminister nicht zulassen, weil er einen großen Steuerausfall befürchtete und weil überhaupt das Gesetz nur den Charakter eines Vereinfachungsgesetzes haben sollte. Um nunmehr bei 13 DM das Verfahren möglichst zu beschleunigen, hat der Herr Bundesfinanzminister vorgeschlagen, daß der Bundesrat auf eine eigene Initiative verzichten und heute seinem Vorschlage zustimmen solle, damit die Bundesregierung nicht noch Zeit brauche, um zu dem Beschluß des Bundesrates Stellung zu nehmen, so daß damit alle Voraussetzungen dafür gegeben wären, daß das Gesetz bis Ende Oktober seine Erledigung finde. Wenn es nicht bis Mitte November verkündet werde, sei es ausgeschlossen, daß es für das neue Steuerjahr 1953 bei den Finanzämtern die Entlastung bringe, auf die es allein ankomme. Ich bitte daher im Sinne des Finanzausschusses, gegen die Gesetzesvorlage keine Einwendungen zu erheben.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Herr (C) Präsident! Meine Damen und Herren! Das Land Nordrhein-Westfalen hat zu diesem Gesetz einen Antrag eingebracht, der Ihnen vorliegt. Ich erlaube mir, ihn zu begründen. Die Regierungsvorlage bezweckt eine Vereinfachung bei der Erhebung der Lohnsteuer. Die Vereinfachung soll dadurch erreicht werden, daß der Pauschbetrag für Sonderausgaben von bisher 39 DM monatlich um 13 DM auf 52 DM monatlich = 624 DM jährlich erhöht wird. Eine Erhöhung des Werbungskosten-Pauschbetrages, der in der Lohnsteuertabelle mit monatlich 26 DM eingearbeitet ist, ist nicht vorgesehen. Auch ist die von Nordrhein-Westfalen im Initiativantrag vorgeschlagene Änderung des § 46 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes (Umwandlung der bisherigen Freigrenze von 600 DM in einen Freibetrag von 600 DM) unberücksichtigt geblieben.

Das Ziel, eine fühlbare Senkung der Zahl der Anträge auf Eintragung eines steuerfreien Betrages wegen erhöhter Sonderausgaben herbeizuführen, wird nach Ansicht des Landes Nordrhein-Westfalen auf dem von der Bundesregierung vorgeschlagenen Wege nicht erreicht werden. Eine Erhöhung des Pauschbetrages für Sonderausgaben von 39 DM monatlich um nur 13 DM monatlich erscheint unzureichend. Die im Lande Nordrhein-Westfalen durchgeführten Ermittlungen und Berechnungen, die von den verschiedensten Gesichtspunkten aus — teils von der Finanzverwaltung, teils von Großbetrieben aus gesehen — angestellt wurden, haben eindeutig ergeben, daß eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung durch Verringerung der Anträge auf Eintragung eines steuerfreien Betrages wegen erhöhter Sonderausgaben nur möglich ist, falls der Pauschbetrag statt um 13 DM um 26 DM monatlich erhöht wird. Wenn das geschieht, bestehen keine Bedenken, den dem Bundesrat noch vorliegenden Initiativantrag des Landes Nordrhein-Westfalen für erledigt zu erklären. (D)

Was die haushaltsmäßige Seite anbelangt, so ist in der Begründung zur Regierungsvorlage ausgeführt, daß bei Annahme des Gesetzentwurfes der Bundesregierung im laufenden Rechnungsjahr ein Steuerausfall für Bund und Länder (ohne Berlin) von insgesamt rd. 20 Millionen DM entsteht. An diesem Steuerausfall ist der Bund mit etwa 9,6 Millionen DM beteiligt. Die Bundesregierung habe, so wird in der Begründung des Gesetzes weiter ausgeführt, sich gleichwohl entschlossen, diesen Einnahmeausfall ohne Deckungsvorlage hinzunehmen. Dieser Entschluß beruhe auf der Voraussetzung, daß es bei der Erhöhung des Pauschbetrages für Sonderausgaben um höchstens 156 DM jährlich verbleibe. Einer Ausweitung dieser Maßnahme könne die Bundesregierung nach den Art. 110 und 113 des Grundgesetzes nur zustimmen, wenn zugleich ein Deckungsvorschlag vorgelegt und eine Auswirkung des Steuerausfalls auf die in § 2 Abs. 1 des Inanspruchnahmegesetzes geregelte Garantie ausgeschlossen werde. Das Kabinett des Landes Nordrhein-Westfalen ist bei der Stellung seines Änderungsantrages davon ausgegangen, daß auch eine weitere Erhöhung des Sonderausgaben-Pauschbetrages keinen oder jedenfalls keinen wesentlich größeren Einnahmeausfall verursachen wird. Je stärker nämlich die Entlastung der Lohnsteuerdienststellen der Finanzämter wird, um so mehr Kräfte werden für andere produktive Arbeiten der Finanzämter freigestellt werden, insbesondere für eine weitere Intensivierung des Lohnsteueraußen-

(A) **dienstes und der Betriebsprüfung.** Dadurch wird der rein rechnerische Mehrausfall an Lohnsteuer weitestgehend ausgeglichen werden und im Ergebnis gegenüber dem von der Bundesregierung veranschlagten Steuerausfall keine oder nur eine als geringfügig anzusprechende Erhöhung des Ausfalls eintreten, so daß sich aus diesem Grunde ein Deckungsvorschlag erübrigt.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bitte namens der Bundesregierung, den **Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen** abzulehnen. Es ist in dieser Sache, die, wie der Herr Berichtstater erwähnt hat, ja schon mehrfach das Hohe Haus beschäftigt hat, eine Vereinbarung zwischen der Mehrzahl der Herren Finanzminister und -senatoren und dem Bundesfinanzminister dahin zustande gekommen, sich in diesem Augenblick auf das jetzt Mögliche zu beschränken. Der Herr Berichtstater hat schon gesagt: das Gesetz muß spätestens am 15. November verkündet werden. Sonst können die Eintragungen auf den Lohnsteuerkarten für das nächste Kalenderjahr nicht mehr sofort vorgenommen werden. Dann wird ein großer Teil des Vereinfachungseffekts vereitelt. Dem Antrage des Landes Nordrhein-Westfalen konnte der Bundesfinanzminister nicht zustimmen. Herr Minister Spiecker hat selbst schon aus der Begründung unsere Hauptbedenken verlesen. Wir müßten nach Art. 110 und Art. 113 GG **Deckungsvorlagen** verlangen. Der Ausfall würde erheblich sein. Außerdem haben wir ja in dem sogenannten Inanspruchnahmegesetz den Ländern eine **Garantie von 105 % des Aufkommens des Vorjahrs** gegeben. Diese Garantie — das hatte ich schon einmal die Ehre, hier auszuführen — kann sich natürlich nur auf konjunkturelle Einflüsse beziehen und nicht auf Eingriffe durch Gesetzgebungsakte. Wir wären also gezwungen, zugleich auch einen **Vorschlag zur Änderung des Inanspruchnahmegesetzes** vorzulegen. Das alles würde so lange dauern, daß eine rechtzeitige Verabschiedung des Gesetzes nicht mehr möglich wäre.

(B) Wir glauben, daß das Gesetz in dieser Form den Hauptvereinfachungseffekt etwa zu 80 % erreicht. Der Antrag Nordrhein-Westfalens würde darüber hinaus zu anderen Ergebnissen führen, über die man sich gelegentlich durchaus unterhalten kann, nämlich auch zu einer **Erleichterung bei den ganz kleinen Steuerpflichtigen**, die an der Grenze des Existenzminimums liegen. Im vorliegenden Falle handelt es sich aber um die **Vereinfachung**, und dieser Zweck wird durch unseren Entwurf schon weitgehend erreicht. Außerdem würde eine weitere Erhöhung bei den Sonderausgaben dazu führen, daß die **Maßnahmen bezüglich des Kapitalmarktes**, über die, soviel ich weiß, jetzt im allgemeinen Übereinstimmung erzielt worden ist, empfindlich gestört würden. Auch das müßte sorgfältig geprüft werden.

Ich darf daher bitten, der Vorlage der Bundesregierung unter Ablehnung des weitergehenden Antrages zuzustimmen.

Dr. TROEGER (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen hat natürlich meine vollste Sympathie und auch die Sympathie meiner Herren Kollegen im Finanzausschuß. Wenn ich trotzdem für meine Person und als Vorsitzender des Finanz-

ausschusses erkläre, daß ich diesem Antrag nicht (C) zustimmen, sondern mich der Stimme enthalten werde, so einfach aus der Zwangslage heraus, in die wir versetzt sind und in der wir uns befinden. Wenn es möglich gewesen wäre, mit 26 DM Erhöhung im Monat zu dem gewünschten Ergebnis zu kommen, läge die Sache anders. Die Finanzminister waren sich aber restlos darüber einig, daß das nicht möglich ist. Das ist der Grund dafür, daß wir uns heute mit einer Vorlage der Bundesregierung befassen. Nach den Erklärungen des Vertreters des Bundesfinanzministers besteht die Gefahr, daß wir alles verlieren. Daher sind uns die 13 DM im Interesse der Ersparnis sehr vieler Verwaltungsarbeit und der Befreiung Hunderttausender von Arbeitenden von dem Gang zum Finanzamt so viel wert, diese Eiche nicht mit einem Hieb, wie sich Nordrhein-Westfalen das vorstellt, sondern vielleicht mit zwei Hieben zu fällen.

Präsident **Dr. MAIER:** Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Wir kommen zur **Abstimmung.** Der **Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen** auf BR-Drucks. Nr. 381/2/52 ist der weitergehende; wir werden also über ihn zuerst abstimmen. Ich bitte diejenigen, welche für den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen stimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die **Minderheit.**

(Zuruf: Enthaltungen!)

— Enthaltungen? — Es muß doch länderweise abgestimmt werden.

(Widerspruch.)

Dr. DUDEK (Hamburg): Stimmen wir doch über die Regierungsvorlage ab! Das ist das einfachste.

Präsident **Dr. MAIER:** Es wäre bei dieser Sachlage vielleicht zweckmäßiger, über den **Antrag des Finanzausschusses** abzustimmen. Der Finanzausschuß empfiehlt auf BR-Drucks. Nr. 381/1/52, eine **Ergänzung vorzuschlagen** und im übrigen keine Einwendungen zu erheben. Ich bitte um länderweise Abstimmung. (D)

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

Präsident **Dr. MAIER:** Der **Antrag des Finanzausschusses** ist **angenommen.**

Somit darf ich feststellen, daß der Bundesrat gem. Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, zu dem **Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes die festgestellten Änderungen vorzuschlagen** und im übrigen **keine Einwendungen zu erheben.** Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 78 GG seiner **Zustimmung bedarf.**

Wir kommen zu Punkt 14 der Tagesordnung:

Bestimmungen für das Verfahren der Kürzung des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer im Rechnungsjahr 1952 (BR-Drucks. Nr. 376/52).

- (A) **Dr. TROEGER** (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das **Bundesgesetz über die Inanspruchnahme eines Teils der Einkommen- und Körperschaftsteuer im Rechnungsjahr 1952** zugunsten des Bundes sieht in § 2 Abs. 3 vor, daß ein **Abrechnungsverfahren zwischen den Ländern und dem Bund** festgelegt werden soll. Die Bestimmungen, die der Bundesfinanzminister deswegen erlassen hat, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Der Entwurf liegt Ihnen in BR-Drucks. Nr. 376/52 vor. Über den Inhalt der Bestimmungen besteht zwischen dem Herrn Bundesfinanzminister und den Finanzministern der Länder volles Einverständnis. Der Finanzausschuß schlägt Ihnen in BR-Drucks. Nr. 376/1/52 vor, zwei kleine **Änderungen** vorzunehmen, denen der Bundesfinanzminister seine Zustimmung erteilt hat. Es sollen in **Ziff. 1 Satz 1**, hinter dem Wort „ab“ unter Ersetzung des Punktes durch ein Komma eingefügt werden die Worte: soweit der Bundesminister der Finanzen zur Vereinfachung des **Verwaltungsverfahrens** die Abführung der Einnahmen nicht anderweitig regelt.

Das heißt: Der Bundesfinanzminister will — was ja auch schon im Gesetzentwurf zum Ausdruck kommt — der **Festlegung von Abrechnungsverfahren oder Verrechnungen** der einzelnen Länder mit dem Bund weitestgehend Raum geben.

In **Ziff. 3 Satz 1** soll hinter den Worten „von dem Kassenaufsichtsbeamten der“ das Wort „zuständigen“ eingefügt werden, und, da es Länder gibt, die mehrere Landes- oder Staatshauptkassen haben, soll hinter dem Wort „Landes-(Staats-)Hauptkasse“ die Mehrzahl „Landes-(Staats-)Hauptkassen“ in Klammern angefügt werden.

- (B) Ich bitte Sie im Namen des Finanzausschusses, der Vorlage mit diesen Änderungen Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident Dr. MAIER: Das Wort wird nicht gewünscht. Ich darf annehmen, daß der Bundesrat dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters folgt. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen, den Bestimmungen für das Verfahren der Kürzung des Bundesanteils an der Einkommen- und der Körperschaftsteuer im Rechnungsjahr 1952** gem. § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Inanspruchnahme eines Teils der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer durch den Bund im Rechnungsjahr 1952 mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die **soeben angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden.**

Ich rufe auf Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern in den Rechnungsjahren 1951 und 1952 (BR-Drucks. Nr. 367/52).

Dr. FRANK (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! In seiner Sitzung vom 29. Februar d. J. hat sich der Bundesrat beim ersten Durchgang mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beschäftigt und beschlossen, keine Einwendungen gegen ihn zu erheben. Der Gesetzentwurf war das Ergebnis langdauernder und eingehender Beratungen im Finanzausschuß des Bundesrates und eingehender Verhandlungen mit dem Bundesfinanzministerium.

Das Bundesfinanzministerium wurde in der damaligen Bundesratssitzung lediglich gebeten, das dem Gesetzentwurf zugrunde liegende **Zahlenmaterial** nochmals zu überprüfen und eventuell zu berichtigen.

Nun hat sich der **Bundestag** in seiner Sitzung vom 10. September mit dem Gesetzentwurf befaßt und ihm mit folgenden geringfügigen **Änderungen und Ergänzungen** zugestimmt:

1. In § 5 Abs. 2 des Gesetzentwurfs, der sich mit **Steuereinnahmen der Länder** beschäftigt, ist eine **Ergänzung** vorgenommen worden, die aber rein redaktionellen Charakter trägt.

2. In § 6 Abs. 3, der sich auf die **Realsteuereinnahmen der Gemeinden** bezieht, ist der Bundesminister der Finanzen ermächtigt worden, auch die Ungleichheiten zu beseitigen, die sich aus dem Wegfall der Steuerbefreiung des Neuhausbesitzes in den Ländern Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg ergeben. Diese Bestimmung wirkt sich nur für den Länderfinanzausgleich 1951 aus.

3. In § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 sind die **Rechnungsanteile der Kriegszerstörungslasten** und der mittelbaren Flüchtlingslasten für 1951 berichtigt worden.

4. In § 16, der sich mit den **Einwohnerzahlen**, die für die Errechnung der Ausgleichsmaßzahlen maßgebend sind, befaßt, mußte der **Stichtag** vom 31. März 1952 geändert werden. Das Statistische Bundesamt hat nämlich die Einwohnerzahlen der Länder, nach Gemeindegrößenklassen gegliedert, für das Rechnungsjahr 1951 zum 31. Dezember 1951 festgestellt; der Stichtag für das Rechnungsjahr 1952 steht noch nicht fest.

5. Mit Rücksicht auf den Zeitablauf mußte § 22 Abs. 3 Satz 2, der die **Restvorauszahlungen** behandelt, geändert werden.

6. Die übrigen Änderungen sind mit Rücksicht auf das inzwischen gebildete neue Bundesland Baden-Württemberg in dem Gesetzentwurf, wie ihn der Bundesrat beim ersten Durchgang verabschiedet hat, erforderlich geworden.

Der Finanzausschuß ist zu dem Ergebnis gekommen, daß inzwischen keine neuen Gesichtspunkte aufgetreten sind und daß an dem Kompromiß festgehalten werden soll, der nach langwierigen Beratungen gefunden wurde. Er schlägt deshalb dem Hohen Hause vor, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Dr. DUDEK (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Hamburg hat im ersten Durchgang mehrere **Änderungsanträge** gestellt. Der Senat Hamburgs legt auf diese Anträge grundsätzlich auch heute noch Wert, insbesondere hinsichtlich der **Herabsetzung des Aufbringungsanteils auf 30%** und der **Herabsetzung der Ausgleichsmasse für das Rechnungsjahr 1952**, vor allem hinsichtlich der **Bemessung der Rechnungsanteile für die Hafencosten der Hansestädte**. Hamburg möchte mit Rücksicht auf das Ergebnis der Erörterungen im Bundestag und im Finanzausschuß des Bundesrates diese Anträge nicht zum Gegenstand einer Anrufung des Vermittlungsausschusses machen. Mit Rücksicht auf die Bedeutung dieser Anträge für den künftigen Länderfinanzausgleich kann Hamburg jedoch dem Gesetz nicht zustimmen.

Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Namens der Regierung des

(A) Landes Nordrhein-Westfalen habe ich beim ersten Durchgang dieser Vorlage in der 79. Sitzung des Bundesrates am 29. Februar d. J. erklärt, warum das Land Nordrhein-Westfalen der Vorlage seine Zustimmung nicht geben kann. Wir halten vor allem aus kulturpolitischen und verfassungsrechtlichen Erwägungen die **Einbeziehung der Hochschullasten** für falsch und ungerechtfertigt. Ich verweise insoweit auf meine damalige Erklärung. Diese Gründe sind inzwischen nicht entkräftet worden. Das Land Nordrhein-Westfalen wird sich daher bei der Abstimmung über die Vorlage der Stimme enthalten.

Präsident **Dr. MAIER**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich bringe den **Antrag des Herrn Berichterstatters** zur Abstimmung.

Dr. FRANK (Baden-Württemberg): Ich beantrage ländersweise Abstimmung.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Enthaltung
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Enthaltung
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja.

Präsident **Dr. MAIER**: Der Antrag ist angenommen. Ich stelle demnach fest, daß der Bundesrat (B) beschlossen hat, dem Gesetz über den **Finanzausgleich unter den Ländern in den Rechnungsjahren 1951 und 1952** gem. Art. 106 Abs. 4 GG in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Es folgt Punkt 16 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des § 10 des Zweiten Überleitungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 335/52).

Zietsch (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der § 10 des Zweiten Überleitungsgesetzes ermächtigt die Bundesregierung, die **Versorgungsausgaben** im Sinne der Artikel I und II des Gesetzes durch eine mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende **Rechtsverordnung** näher zu bestimmen. Die vorliegende Verordnung trifft diese Bestimmung. Finanz- und Innenausschuß empfehlen, dem Verordnungsentwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Der Innenausschuß schlägt außerdem die Einfügung der üblichen **Berlin-Klausel** in § 4 der Verordnung vor.

Präsident **Dr. MAIER**: Das Wort wird nicht gewünscht. Ich darf annehmen, daß der Bundesrat dem Antrage des Herrn Berichterstatters folgt. Der Bundesrat hat demzufolge beschlossen, der **Verordnung zur Durchführung des § 10 des Zweiten Überleitungsgesetzes** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 10 des Zweiten Überleitungsgesetzes vom 21. August 1951 mit der Maßgabe zuzustimmen, daß in § 4 die übliche **Berlin-Klausel** als Satz 2 eingefügt wird.

Wir kommen zu Punkt 17 der Tagesordnung: (C)

- a) **Ernennung des Staatsfinanzrats Dr. Otto Ernst zum Vizepräsidenten der Bundesschuldenverwaltung** (BR-Drucks. Nr. 371/52),
- b) **Ernennung des Oberfinanzrats Hermann Meder zum Staatsfinanzrat und Mitglied des Kollegiums der Bundesschuldenverwaltung** (BR-Drucks. Nr. 370/52).

ZIETSCH (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Vizepräsident der Bundesschuldenverwaltung **Dr. Goldschmidt** tritt am 30. September in den Ruhestand. Der Bundesminister der Finanzen beabsichtigt daher im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Bundesschuldenverwaltung, dem Herrn Bundespräsidenten vorzuschlagen, den **Staatsfinanzrat Dr. Otto Ernst** als Nachfolger zum Vizepräsidenten der Bundesschuldenverwaltung zu ernennen. Ferner soll im Einvernehmen mit dem Kollegium der Bundesschuldenverwaltung die **Ernennung des Oberfinanzrats Hermann Meder zum Staatsfinanzrat und Mitglied des Kollegiums der Bundesschuldenverwaltung** vorgeschlagen werden. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, der Ernennung gemäß § 26 Abs. 1 der Reichsschuldenordnung zuzustimmen.

Präsident **Dr. MAIER**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich darf zunächst feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der **Ernennung des Staatsfinanzrats Dr. Otto Ernst zum Vizepräsidenten der Bundesschuldenverwaltung** gemäß § 26 Abs. 1 der Reichsschuldenordnung vom 13. Februar 1924 in Verbindung mit dem Gesetz über die Errichtung einer Schuldenverwaltung des (D) Vereinigten Wirtschaftsgebiets vom 13. Juli 1948 und der Verordnung über die Bundesschuldenverwaltung vom 13. Dezember 1949 zuzustimmen.

Ich darf ferner feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der **Ernennung des Oberfinanzrats Hermann Meder zum Staatsfinanzrat und Mitglied des Kollegiums der Bundesschuldenverwaltung** gemäß § 26 Abs. 1 der Reichsschuldenordnung vom 13. Februar 1924 in Verbindung mit den schon erwähnten Gesetzen zuzustimmen.

Wir gehen über zu Punkt 18 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Landeszentralbanken (BR-Drucks. Nr. 366/52).

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Im März 1952 hat der Bundesrat beschlossen, gegen den Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Landeszentralbanken keine Einwendungen zu erheben. Er hat aber dabei zum Ausdruck gebracht, daß er das Gesetz für **zustimmungsbedürftig** halte, und hat beantragt, die **Präambel** entsprechend zu ändern. Darüber hinaus hat er sich eine abschließende Stellungnahme zur Frage der späteren **Behandlung der Geschäftsanteile** der Landeszentralbanken und zur Frage der **ausschließlichen Zuständigkeit des Bundes** für die Gesetzgebung über die Landeszentralbanken vorbehalten. Die Bundesregierung hatte bereits bei der Vorlage des Entwurfs die Nichtzustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes damit begründet, daß der Bund aus Art. 73 Ziff. 4 des Grundgesetzes die ausschließ-

(A) liche Gesetzgebung über das Währungs- und Geldwesen habe und daß es sich hier um die Befugnis des Bundes zur Änderung des Landeszentralbankengesetzes als Teil der beschlossenen Notenbankorganisation handle. Bei der Weiterleitung des Gesetzentwurfes an den Bundestag hat die Bundesregierung nochmals der Auffassung des Bundesrats hinsichtlich der **Zustimmungsbedürftigkeit** widersprochen. Sie begründet ihre Ansicht damit, bei der Änderung eines Gesetzes, das der Zustimmung des Bundesrats bedurft hätte, wenn es als Bundesgesetz ergangen wäre, sei die Zustimmung nur dann erforderlich, wenn die Änderung selbst unmittelbar unter die Vorschriften falle, welche die Zustimmung erforderten; das sei aber im vorliegenden Fall nicht notwendig gewesen; ihrer Ansicht nach regle das Gesetz weder die Einrichtung von Behörden noch das Verwaltungsverfahren; das Gesetz hebe lediglich die nach den besatzungsrechtlichen Vorschriften bestehende Verpflichtung der Landesfinanzminister zur Privatisierung der Landeszentralbanken auf und beseitige damit die von den Besatzungsbehörden geplanten Erwerbsansparungen der Kreditinstitute; es greife in keiner Weise in die Verwaltungshoheit der Länder ein. Der **Bundestag** hat der Ansicht der Bundesregierung zugestimmt und das Gesetz unter Streichung des **Zustimmungsvermerks** verabschiedet.

Der Wirtschaftsausschuß, der Rechtsausschuß und der Finanzausschuß des Bundesrates vertreten nach wie vor den Standpunkt, daß es sich um ein Zustimmungsgesetz handelt. Der Rechtsausschuß stützt seine Ansicht darauf, daß es Gesetze förmlich ändere, die der Zustimmung des Bundesrats bedurft hätten, wenn sie als Bundesgesetze ergangen wären. Zum andern aber würden durch die Vorlage zustimmungsbedürftige Bestimmungen der bestehenden Gesetze geändert; denn die besatzungsrechtlich vorgesehene Verpflichtung der Landesfinanzminister zur Privatisierung der Landeszentralbanken sei durch Vorschriften geregelt, welche die Verwaltungshoheit der Länder hinsichtlich der Einrichtung der Behörden und des Verwaltungsverfahrens betreffen. Die **Zustimmungsbedürftigkeit** liegt nicht nur dann vor, wenn bundesgesetzliche Regelungen dieser Art getroffen werden, sondern auch dann, wenn bundesgesetzliche Regelungen oder solchen gleichzuachtende Vorschriften durch Bundesgesetze aufgehoben werden. Die **Empfehlung der beteiligten Ausschüsse** geht dahin, dem Gesetzentwurf gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG mit der vom Rechtsausschuß gegebenen Begründung zuzustimmen und damit zum Ausdruck zu bringen, daß es sich um ein Zustimmungsgesetz handelt. Materiell bestehen keine Bedenken dagegen, diese Zustimmung zu erteilen.

Namens des Wirtschaftsausschusses darf ich noch hervorheben, daß hinsichtlich der Frage der späteren **Behandlung der Geschäftsanteile der Landeszentralbanken und der Zuständigkeit für die Gesetzgebung über die Landeszentralbanken** der gleiche Vorbehalt wie im ersten Durchgang aufrechterhalten bleibt.

Präsident **Dr. MAIER**: Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat dem Antrage des Herrn Berichterstatters folgt. Danach hat der Bundesrat beschlossen, dem **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gesetze über die Landeszentralbanken gemäß Art. 84 Abs. 1 in Ver-**

bindung mit Art. 78 GG mit der vom Bericht-^(C)ersteller gegebenen Begründung zuzustimmen und im übrigen den gleichen Vorbehalt wie beim ersten Durchgang anzumelden.

Es folgt Punkt 19 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des 2. Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Emissionsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 357/52).

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Der Emissionsgesetzentwurf hebt den § 3 Abs. 4 der Gesetze Nr. 62 der amerikanischen und der britischen Militärregierungen und der Verordnung Nr. 159 des französischen Oberkommandos auf. In dieser Bestimmung war der **Aufruf von Banknoten**, die nicht den Namen der Bank deutscher Länder tragen, bis zum 31. Dezember 1952 befristet. Aus verschiedenen Gründen läßt sich der Aufruf der in Betracht kommenden Noten bis zum 31. Dezember 1952 nicht bewerkstelligen. Die Festsetzung einer neuen Frist empfiehlt sich nicht, es ist vielmehr geboten, die **Frist überhaupt aufzuheben**. Der Wirtschaftsausschuß und der Finanzausschuß haben empfohlen, Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben. Namens des Wirtschaftsausschusses empfehle ich Ihnen, entsprechend zu beschließen.

Präsident **Dr. MAIER**: Wortmeldungen liegen nicht vor. Gemäß dem Antrag des Herrn Berichterstatters hat danach der Bundesrat beschlossen, **Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben**.

Meine Damen und Herren! Wir haben nunmehr die Finanzvorlagen erledigt. Von Punkt 20 der Tagesordnung ab kommt eine größere Reihe von ^(D)Wirtschaftsvorlagen. Ich schlage vor, daß wir im Hinblick auf die noch ziemlich umfangreiche Tagesordnung eine Pause von einer Stunde eintreten lassen.

Dr. DUDEK (Hamburg): Können wir nicht wenigstens bis 2 Uhr tagen? Viele Herren müssen ja weg. Vielleicht können wir die Diskussion etwas abkürzen.

Präsident **Dr. MAIER**: Wollen Sie überhaupt ohne Pause weiter tagen?

Dr. DUDEK (Hamburg): Bis 2 Uhr! Wir wollen sehen, wie weit wir kommen.

Präsident **Dr. MAIER**: Es ist noch eine große Reihe von Tagesordnungspunkten zu erledigen. Ob wir ohne eine Pause auskommen können, erscheint mir sehr zweifelhaft. Ich möchte natürlich der Ansicht des Herrn Senators Dudek nicht ohne weiteres widersprechen, meine aber doch, es wäre zweckmäßiger, eine Pause eintreten zu lassen. Wie ist die Meinung der Herren? Darf ich fragen, wer für eine Pause ist! — Die Stimmung scheint etwas unentschieden zu sein. Nachdem aber die einzige Dame in unserer Mitte zugestimmt hat, sollten wir diesem Wunsche doch eine Bedeutung beilegen.

(Heiterkeit.)

Ich schlage vor, daß wir um 2 Uhr 15 in der Beratung fortfahren.

(Zustimmung.)

(Unterbrechung der Sitzung von 13.11 Uhr bis 14.24 Uhr.)

(A) **Präsident Dr. MAIER:** Die Sitzung wird fortgesetzt, obwohl anscheinend noch nicht alle Länder im Sitzungssaal vertreten sind.

Ich erlaube mir, folgendes zu bemerken. Es ist der Wunsch an mich herangetragen worden, den Tagesordnungspunkt über den Althausbesitz vorzuziehen, weil einige Herren früher abreisen wollen. Dem steht aber entgegen, daß der Herr Bundeswohnungsminister bei diesem Tagesordnungspunkt anwesend sein will. Ich schlage daher vor, daß wir diesen Tagesordnungspunkt erst dann vorziehen, wenn der Herr Bundeswohnungsminister eingetroffen ist.

Wir kommen nun zu Punkt 20 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft (BR-Drucks. Nr. 364/52).

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft sieht die **Änderung des § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Sicherungsgesetzes** vor. Durch die Änderung fällt die Ermächtigung fort, Rechtsvorschriften zur Durchführung der von den Besatzungsmächten angeordneten Beschränkungen zu erlassen. Die Bundesregierung begründet den Entwurf damit, daß wegen der bevorstehenden Aufhebung des Besatzungsstatuts auf die alte Regelung verzichtet werden könne. Die Begründung der Regierungsvorlage bezeichnet als Rechtsgrundlage ausdrücklich **Art. 37 des Vertrags über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik**. Dieser Vertrag ist noch nicht in Kraft getreten. Infolgedessen müßte der vorliegende Gesetzentwurf im ersten Durchgang mit demselben Vorbehalt versehen werden wie die Ratifizierungsgesetze. Künftig wird sich die Ermächtigung nur noch auf den **Erlaß von Rechtsvorschriften** beziehen, die zur Erfüllung von freiwillig übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtungen notwendig werden. Hinsichtlich der Einzelheiten darf ich auf die Begründung verweisen.

Eine Übernahme der Bestimmungen auf Berlin erscheint fraglich. Die Einfügung der **Berlin-Klausel** ist bis jetzt nicht beantragt worden. Bei unveränderter Annahme des Gesetzes wird sich der seltsame Rechtszustand ergeben, daß künftig die genannte Nr. 3 des § 1 Abs. 1 des Wirtschaftssicherungsgesetzes in Berlin in der alten Fassung bestehen bleibt, während für das Gebiet der Bundesrepublik eine neue Fassung maßgeblich ist. Es wird notwendig sein, darüber mit den beteiligten Stellen noch zu sprechen.

Der Wirtschaftsausschuß und der Rechtsausschuß empfehlen Ihnen, Einwendungen gegen den Gesetzentwurf nicht zu erheben und dabei zum Ausdruck zu bringen, daß der Bundesrat das Gesetz für **zustimmungsbedürftig** hält, im übrigen aber den Vorbehalt anzubringen, den ich eingangs anführte.

Präsident Dr. MAIER: Sie haben den Vorschlag des Herrn Berichterstatters gehört. Es ist angeregt worden, wegen des Sachzusammenhangs dieser Vorlage mit den vier außenpolitischen Verträgen, zu denen der Bundesrat in seiner Sitzung vom

20. Juni 1952 den bekannten Beschluß gefaßt hat, (C) darauf hinzuweisen, daß diese Stellungnahme auch für den vorliegenden Gesetzentwurf gelte. — Da kein Widerspruch hiergegen erfolgt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, **gegen den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft sachlich keine Einwendungen zu erheben, wegen des Sachzusammenhangs mit dem Vertragswerk des Deutschlandvertrages und des EVG-Vertrages aber auf seine Stellungnahme vom 20. Juni 1952 zu verweisen und zu vermerken, daß der Bundesrat die Zustimmungsbedürftigkeit der Vorlage aus Art. 84 Abs. 5 GG herleitet.**

Ich rufe auf Punkt 21 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über die Gebühren für Musterungsverhandlungen der Seemannsämler im Bundesgebiet (BR-Drucks. Nr. 336/52).

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Der Verordnungsentwurf sieht eine **Erhöhung der Gebührensätze für Musterungsverhandlungen der Seemannsämler** vor und paßt die Gebührensätze den veränderten Preisverhältnissen an. Ich darf mich im einzelnen auf die ausführliche schriftliche Begründung beziehen. Der Ausschuß für Verkehr empfiehlt Ihnen, dem Verordnungsentwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Präsident Dr. MAIER: Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen hat, der Verordnung gemäß Art. 80 (D) Abs. 2 in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 GG zuzustimmen.**

Es folgt Punkt 22 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über die Geltung des Gesetzes über Schifferdienstbücher im Lande Berlin (BR-Drucks. Nr. 333/52).

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Gesetz über Schifferdienstbücher vom 12. Februar 1951 enthält keine **Berlin-Klausel**. Sie soll nachträglich eingefügt werden, um es dem Land Berlin zu ermöglichen, das Gesetz in Kraft zu setzen. Wenn auch die Westberliner Schifffahrt nur geringen Umfang hat, sieht doch das Land Berlin ein Bedürfnis hierfür als gegeben an. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt eine **redaktionelle Änderung**, die sich aus BR-Drucks. Nr. 333/1/52 ergibt. Im übrigen schlagen sowohl der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik als auch der Ausschuß für Verkehr vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Präsident Dr. MAIER: Ich darf die Feststellung treffen, daß der Bundesrat gemäß dem Antrag des Herrn Berichterstatters **beschlossen hat, der Verordnung über die Geltung des Gesetzes über Schifferdienstbücher im Lande Berlin gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die soeben vorgefragene Änderung Berücksichtigung findet.**

(A) Wir gehen über zu Punkt 23 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fürsorge für Hilfsbedürftige nebst Schlußprotokoll (BR-Drucks. Nr. 368/52).

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Auf Grund der veränderten staatsrechtlichen Verhältnisse kam die Übung der **gegenseitigen Kostenersatzung** für hilfsbedürftige Angehörige nach den Bestimmungen des Niederlassungsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 13. November 1909 zum Erliegen. Die hilfsbedürftigen Deutschen in der Schweiz wurden nach 1945 aus beschlagnahmten deutschen Vermögenswerten unterstützt. Da diese Mittel ihrem Ende entgegengehen, soll durch die Vereinbarung auf Vorschlag der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft nunmehr die **Fürsorge für die beiderseitigen Staatsangehörigen** neu geregelt werden. Nach einer Auskunft, die der Vertreter der Bundesregierung im Ausschuß gegeben hat, beträgt die Zahl der hilfsbedürftigen Deutschen in der Schweiz zur Zeit etwas über 2000, während umgekehrt die Zahl der hilfsbedürftigen Schweizer in Deutschland nur etwa 200 beträgt. Deshalb ist die Schweiz an einem baldigen Abschluß dieses Vertrages interessiert.

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten empfiehlt Ihnen, gegen den vorliegenden Entwurf keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.

(B) **Präsident Dr. MAIER** Widerspruch gegen den Antrag des Herrn Berichterstatters wird nicht erhoben. Danach hat der Bundesrat beschlossen, **gegen den Entwurf eines Gesetzes über die Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fürsorge für Hilfsbedürftige nebst Schlußprotokoll keine Einwendungen** nach Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.

Ich rufe auf Punkt 24 der Tagesordnung:

Aufteilung der Zuschüsse des Bundes zu den Kosten der Volkszählung an die Länder (BR-Drucks. Nr. 329/52).

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Nach § 13 Abs. 3 des Volkszählungsgesetzes von 1950 hat die **Aufteilung der Zuschüsse des Bundes zu den Kosten der Volkszählung an die Länder** und die zeitliche Aufteilung auf die Rechnungsjahre 1950, 1951 und 1952 durch den **Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesrat** zu erfolgen. Diese Aufteilung soll unter Berücksichtigung der Anzahl der gezählten Personen, Wohnungen und Arbeitsstätten vorgenommen werden. Die Zahl der Erhebungseinheiten liegt nunmehr vor, so daß die endgültige Aufteilung der Zuschüsse erfolgen kann. Ich darf im einzelnen auf das seinerzeit den Ländern zugegangene Schreiben des Präsidenten des Statistischen Bundesamtes vom 28. Mai 1952 und die Übersichten dazu verweisen. Der Ausschuß für innere Angelegenheiten und der Finanzausschuß haben sich mit der Vorlage befaßt und empfehlen Ihnen, zu der vorgeschlagenen Aufteilung der Bundeszuschüsse Ihr Einverständnis

gemäß § 13 Absatz 3 des Volkszählungsgesetzes (C) zu erklären.

Präsident Dr. MAIER: Der Antrag des Herrn Berichterstatters begegnet keinen Einwendungen. Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, **zu der Aufteilung der Zuschüsse des Bundes zu den Kosten der Volkszählung an die Länder** gemäß § 13 Abs. 3 des Volkszählungsgesetzes vom 27. Juli 1950 sein **Einverständnis zu erklären**.

Wir kommen zu Punkt 25 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung zur Überführung weiterer Einrichtungen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (BR-Drucks. Nr. 338/52).

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Mit der Verordnung zur Überführung weiterer Einrichtungen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes soll die **Zentralstelle für Vegetationskartierung in Stolzenau an der Weser** und die **Zentralstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Egestorf bei Hamburg** in die Verwaltung des Bundes übergeführt werden. Der Ausschuß für innere Angelegenheiten empfiehlt Ihnen im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß und dem Agrarausschuß, dem vorliegenden Entwurf gemäß Art. 130 GG zuzustimmen.

Außerdem liegt Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 338/1/52 ein **Antrag des Landes Rheinland-Pfalz** vor, auch das **Forschungsinstitut für Rebenzüchtung Geilweilerhof** bei Landau in der Pfalz in die Verwaltung des Bundes zu überführen. Über diesen Antrag müßte gesondert abgestimmt werden. Gestatten Sie mir, daß ich einige Worte zur Begründung des Antrags des Landes Rheinland-Pfalz hinzufüge. Das Forschungsinstitut für Rebenzüchtung Geilweilerhof ist aus dem Kaiser-Wilhelm-Institut für Rebenzüchtung und Züchtungsforschung in Müncheberg hervorgegangen. Unter abenteuerlichen Umständen haben die Gelehrten, die an diesem Forschungsinstitut tätig waren, im Jahre 1945 sich und den größten Teil der Forschungsergebnisse aus jahrzehntelanger Arbeit nach dem Westen in Sicherheit gebracht. Sie haben zunächst ein Unterkommen auf dem Geilweilerhof gefunden, wo sie inzwischen mit öffentlichen Zuschüssen ihre Arbeit fortgeführt haben. Die Arbeit dieses Forschungsinstituts kommt der gesamten Rebenzüchtung im Bundesgebiet zugute. Sie wissen, daß der Weinbau in unseren Gebieten ganz besonders krisenanfällig ist, und zwar nicht nur durch die Witterungseinflüsse, sondern auch von der Rebe selbst her. Die Arbeiten dieses Instituts haben zum Ziele, die für unsere klimatischen Verhältnisse besten Reben hervorzu- bringen, aber auch Reben zu züchten, die gegen tierische und pflanzliche Schädlinge widerstandsfähig sind. Wir bitten Sie dringend, im Hinblick auf diese Aufgaben des Forschungsinstituts, die nicht nur allen Weinbautreibenden Ländern, sondern schlechthin der deutschen Volkswirtschaft zugute kommen, dem Antrag des Landes Rheinland-Pfalz zuzustimmen. Es ist ein reiner Zufall, daß dieses Institut nicht auf der Liste der zu übernehmenden Anstalten steht. Der Grund liegt darin, daß das Institut nicht in dem seinerzeitigen Vereinigten Wirtschaftsgebiet, sondern in der fran-

(A) zösischen Zone gelegen ist, die damals bekanntlich gegen unseren Willen nicht dem Vereinigten Wirtschaftsgebiet angeschlossen werden konnte.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Ich würde vorschlagen, daß wir die Verordnung an den Ausschuß für innere Angelegenheiten zurückgeben; denn dort ist der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz noch nicht beraten worden. Vielleicht kommt es dort zu einer Einigung.

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz): Ich habe im Innenausschuß bereits die Frage des Geilweilerhofes vorgebracht. Natürlich waren die Vertreter der Länder nicht darauf vorbereitet und haben dazu Erklärungen irgendwelcher Art nicht abgegeben. Aber nach unserer Auffassung liegt der Fall so einfach und so klar, daß sofort darüber abgestimmt werden könnte.

Präsident Dr. MAIER: Es ist eben die Frage, Herr Minister Dr. Zimmer, ob ein solcher Antrag nicht Anträge anderer Länder im Gefolge hat.

(Altmeier: Es gibt nur diese eine Anstalt!)

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz): Ich habe eben ausgeführt, Herr Präsident, daß unser Antrag heute nicht besonders gestellt zu werden brauchte, wenn wir nicht damals das Pech gehabt hätten, nicht zum Vereinigten Wirtschaftsgebiet zu gehören. Sie wissen, daß die französische Zone dadurch sowieso in der wirtschaftlichen Entwicklung weit hinter den anderen Gebieten zurückgeblieben ist. Aber wir würden uns mit einer Verweisung der gesamten Vorlage an den Ausschuß einverstanden erklären.

(B) **Präsident Dr. MAIER**: Die Angelegenheit kann natürlich im Plenum des Bundesrats schwerlich so behandelt werden, daß wirklich eine genaue sachliche Prüfung und eine sachliche Abstimmung erfolgen. Deshalb wird es zweckmäßig sein, der Anregung Folge zu leisten, die ganze Sache nochmals dem Innenausschuß zu überweisen.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Vielleicht auch dem Rechtsausschuß! Ich übersehe nicht, ob nach Art. 130 GG eine G. m. b. H. ohne weiteres übertragen werden kann. Diese Rechtsfrage müßte ebenfalls geprüft werden.

Präsident Dr. MAIER: Das ist eine Frage, die daneben besteht. Aber wir können die Angelegenheit sowohl dem Innenausschuß als auch dem Rechtsausschuß überweisen. Ich darf annehmen, daß dieser Antrag keinen Widerspruch findet, und stelle fest, daß sowohl der Entwurf der Verordnung als auch der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz an den Innenausschuß und den Rechtsausschuß überwiesen werden.

Wir gehen über zu Punkt 26 der Tagesordnung:

Entwurf von Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) (BR-Drucks. Nr. 341/52).

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat den vorliegenden Entwurf Allgemeiner Verwaltungsvorschriften zum Verwaltungszustellungsgesetz eingehend geprüft und beschlossen, dem Bundesrat

einige **Änderungen** vorzuschlagen. Der Finanzausschuß hat sich in einem Punkt angeschlossen. Die Empfehlungen sind in der Ihnen vorliegenden gemeinsamen BR-Drucks. Nr. 341/52 zusammengefaßt.

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten empfiehlt Ihnen die Annahme dieser Vorschläge und im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß und dem Ausschuß für Post, im übrigen dem vorliegenden Entwurf gemäß Art. 84 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Präsident Dr. MAIER: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Für den Gang der **Abstimmung** darf ich den Vorschlag machen, zunächst über die in der vorliegenden gemeinsamen BR-Drucks. Nr. 341/52 zusammengefaßten Empfehlungen abzustimmen, und zwar erstens über die Ziff. 1 bis 8, 10 und 12 gemeinsam aus dem Grunde, weil es sich nur um Änderungen von überwiegend redaktioneller Bedeutung handelt, zweitens über Ziff. 9, drittens über Ziff. 11. Dann folgt die Abstimmung darüber, ob dem vorliegenden Entwurf mit den vorgeschlagenen Änderungen gemäß Art. 84 Abs. 2 GG zugestimmt wird. Wird dieser Abstimmungsmodus gebilligt? — Das ist der Fall. Ich bitte also diejenigen Mitglieder des Bundesrates, die die **Ziff. 1 bis 8** annehmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die **Mehrheit**.

Nun bitte ich diejenigen, die für die **Ziff. 10 und 12** stimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist ebenfalls die **Mehrheit**.

Wer der **Ziff. 9** zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Auch das ist die **Mehrheit**.

Diejenigen, die der **Ziff. 11** zustimmen wollen, bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist gleich- (D) falls die **Mehrheit**.

Wir stimmen jetzt darüber ab, ob dem vorliegenden Entwurf mit den **angenommenen Änderungen** zugestimmt wird. — Das ist die **Mehrheit**.

Danach hat der Bundesrat die zu dem Entwurf Allgemeiner Verwaltungsvorschriften zum Verwaltungszustellungsgesetz vorgeschlagenen **Änderungen beschlossen**. Im übrigen stimmt der Bundesrat dem Entwurf gemäß Art. 84 Abs. 2 GG zu.

Da Punkt 27 der Tagesordnung abgesetzt ist, kommen wir jetzt zu Punkt 28 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes betreffend das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BR-Drucks. Nr. 356/52).

Dr. WEBER (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Vereinten Nationen haben nach verschiedenen Vorentwürfen für eine **internationale Rechtsstellung der Flüchtlinge** eine Konferenz bevollmächtigter Regierungsvertreter einberufen, die in Genf bei Teilnahme von 26 Mitglieds- und Nichtmitgliedsstaaten der Vereinten Nationen die Ihnen als BR-Drucks. Nr. 356/52 vorliegende **Konvention** ausgearbeitet und angenommen hat. Im einzelnen darf ich auf die in der Begründung gegebene Unterrichtung verweisen, aus der hervorgeht, daß die deutsche Delegation einer umfassenderen Konzeption gern zugestimmt hätte. Die Bundesregierung hat nun den Konventionsentwurf mit dem Vor-

(A) schlag vorgelegt, von der in **Art. 42** formulierten Befugnis der Aufstellung von Vorbehalten keinen Gebrauch zu machen, vielmehr dem Entwurf vorbehaltlos zuzustimmen. Im übrigen hat der Deutsche Bundestag bereits in seiner 121. Sitzung am 28. Januar 1951 eine Entschließung auf Beitritt zu der Konvention angenommen.

Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen empfiehlt Ihnen, den **Art. 3** des Gesetzes gemäß dem in BR-Drucksache Nr. 356/1/52 mitgeteilten Text zu fassen. Es handelt sich um die sogenannte **Berlin-Klausel** in der bekannten Formulierung. Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen empfiehlt, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. Ich bitte aber, ausdrücklich festzustellen, daß das Gesetz der **Zustimmung des Bundesrates** bedarf und die **Eingangsformel** infolgedessen lauten müßte: „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen“.

Präsident **Dr. MAIER**: Zu diesem Punkt will Herr Minister Renner eine Erklärung abgeben. Da er nicht anwesend ist, kann nur so vorgegangen werden, daß wir die abschließende Behandlung des Gesetzentwurfs so lange aussetzen, bis diese Erklärung vorliegt. Ich werde daher diesen Punkt später nochmals aufrufen.

Wir gehen jetzt über zu Punkt 29 der Tagesordnung:

Benennung von Mitgliedern für die Aufnahme- und Beschwerdeausschüsse im Notaufnahmeverfahren (BR-Drucks. Nr. 378/52).

Dr. WEBER (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bundesrat hat in früheren Sitzungen die Hälfte der Mitglieder der Aufnahme- und Beschwerdeausschüsse für die Notaufnahmelager zu benennen gehabt. In der Liste der benannten Personen sind aus verschiedenen Gründen Veränderungen eingetreten, weswegen die mit BR-Drucks. Nr. 378/52 mitgeteilten Personen als Mitglieder der Aufnahme- und Beschwerdeausschüsse in Berlin bzw. Uelzen benannt werden sollen. Ich darf darauf verzichten, die Namen vorzulesen. Die Liste liegt Ihnen ja vor. Ich bitte, dem Vorschlag des Ausschusses für Flüchtlingsfragen zuzustimmen.

Präsident **Dr. MAIER**: Der Antrag des Herrn Berichterstatters begegnet keinem Widerspruch. Der Bundesrat hat demnach gemäß §§ 5 und 7 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet vom 11. Juni 1951 beschlossen, die vorgeschlagenen Ersatzleute als Mitglieder für die Aufnahme- und Beschwerdeausschüsse im Notaufnahmeverfahren zu benennen.

Nachdem der Herr Bundeswohnungsminister eingetroffen ist, rufe ich jetzt auf Punkt 34 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung PR . . . /52 über einen allgemeinen Mietzuschlag bei Wohnraum des Althausbesitzes (BR-Drucks. Nr. 104/52).

ALTMEIER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich glaube, daß es sich hier weniger um eine Berichterstattung als vielmehr darum handelt, zu dem **Antrag des Landes Rheinland-Pfalz** auf BR-Drucks.

Nr. 104/4/52 ein paar Bemerkungen zu machen. (C) Wir haben beantragt, die Verordnung der Bundesregierung über einen allgemeinen Mietzuschlag bei Wohnraum des Althausbesitzes auf die heutige Tagesordnung zu setzen, um endlich eine Entscheidung des Bundesrats herbeizuführen. Es darf darauf hingewiesen werden, daß die hier zur Debatte stehende Verordnung der Bundesregierung bereits am 4. März d. Js. dem Bundesrat und dem Bundestag zugegangen ist, daß der Bundestag am 27. März zugestimmt hat, daß wir im Bundesrat die Vorlage seinerzeit an den Wirtschaftsausschuß und an den Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen verwiesen haben und daß ein Unterausschuß des letzteren Ausschusses sich monatelang mit der Angelegenheit beschäftigt hat. Die Beschlussfassung im Plenum ist wiederholt ausgesetzt worden, so daß seit der Einreichung der Vorlage der Bundesregierung nunmehr fast ein halbes Jahr verstrichen ist, was sich zweifellos sehr zum Schaden des Althausbesitzes ausgewirkt hat. Wir dürfen im übrigen auf den Antrag unseres Landes vom 9. Mai Bezug nehmen. Damals ist in der Begründung darauf hingewiesen worden, daß wir eine **Trennung zwischen den anerkannt notwendigen Hilfsmaßnahmen für den Althausbesitz und den Möglichkeiten der Errichtung von Neubauten** für unumgänglich halten und daß nach unserer Auffassung nur eine gesonderte Regelung der beiden Fragenkomplexe den wirtschaftlichen Belangen der Bedarfsträger einerseits, dem Aufbringungsvermögen der Zahlungspflichtigen andererseits entsprechen kann. Wir möchten auch heute zum Ausdruck bringen, daß die Belastung bzw. die Schäden des Althausbesitzes nicht in Einklang stehen mit den seit Jahrzehnten geltenden Althausmieten und daß die mit der 10%igen Erhöhung geplanten Hilfsmöglichkeiten im Interesse des Althausbesitzes nicht mehr aufgeschoben werden können, weil der Althausbesitz einen wesentlichen Teil unseres privaten Vermögens überhaupt darstellt und weil dieser Besitz mit Mühe und Fleiß durch Generationen geschaffen und erhalten wurde. Nur durch die Kriegsereignisse und die nachfolgende Entwicklung ist der Althausbesitz in seine heutige verzweifelte Lage geraten. (D)

Unser Antrag geht deshalb dahin, der Verordnung der Bundesregierung über einen allgemeinen Mietzuschlag bei Wohnraum des Althausbesitzes zuzustimmen. Infolge der eben schon erwähnten Verzögerung um ein halbes Jahr ist es allerdings notwendig, in § 5 der Verordnung eine Änderung dahin eintreten zu lassen, daß die Verordnung nicht am 1. April 1952, sondern am **1. Oktober 1952 in Kraft tritt**, was ich hiermit gleichzeitig beantragen möchte.

Dr. TROEGER (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die hessische Landesregierung verkennt nicht die **Notlage des Hausbesitzes**, von der soeben Herr Ministerpräsident Altmeier gesprochen hat. Wir wissen aus den Erfahrungen unseres Landes, daß die Substanz des Althausbesitzes leider im Schwinden begriffen ist und daß sich hier volkswirtschaftliche Schäden einzustellen drohen, die besser vermieden werden sollten. Wir sind daher der Auffassung, daß die Erhöhung der Miete um 10% dann ihre Rechtfertigung hat, wenn in geeigneter Weise durch gesetzgeberische Maßnahmen des Bundes sichergestellt wird, daß die **Mietpreiserhöhung der Substanzerhaltung dient** und nicht etwa für den Konsum der Grundstück-

(A) eigentümer verwandt wird. Deshalb hat das Land Hessen in BR-Drucks. Nr. 104/5/52 eine **Entscheidung** vorgelegt, nach der die Bundesregierung ersucht werden soll, durch gesetzgeberische Maßnahmen sicherzustellen, daß die Mietpreiserhöhung tatsächlich für die Substanzerhaltung verwandt wird. Ich bitte, über diesen Antrag, also über die Zweckbestimmung der Verordnung, zunächst abzustimmen. Würde er angenommen, wäre das Land Hessen in der Lage, auch der Verordnung selbst zuzustimmen.

NEUMAYER, Bundesminister für Wohnungsbau: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich benutze sehr gern die Gelegenheit, mich Ihnen vorzustellen. Über die Notwendigkeit, eine Mieterhöhung vorzunehmen, um den Althausbesitz zur **Durchführung von Instandsetzungsarbeiten** zu befähigen, dürfte auch bei Ihnen kein Zweifel bestehen. Die Gründe, die für eine derartige Mieterhöhung sprechen, sind von Ihnen schon so oft erörtert worden, daß es sich erübrigen dürfte, dem heute noch etwas hinzuzufügen. Ich darf nur kurz auf die Ausführungen Bezug nehmen, die Herr Ministerpräsident Altmeier vorhin gemacht hat. Namens der Bundesregierung möchte ich die Bitte aussprechen, der Verordnung die Zustimmung zu geben, damit sie baldigst in Kraft gesetzt werden kann.

Was den **Antrag des Landes Hessen** betrifft, so bin ich, falls der Bundesrat diesem Antrage zustimmen sollte, von der Bundesregierung beauftragt worden, die Erklärung abzugeben, daß sie diesem Ersuchen stattgeben wird.

Dr. DUDEK (Hamburg): Im Auftrage des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg habe ich den (B) Antrag zu stellen, den Antrag des Landes Rheinland-Pfalz an den Ausschuß für Wiederaufbau und an den Wirtschaftsausschuß zu verweisen.

AHRENS (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich habe im Auftrage meines Landes zu erklären, daß wir dem Antrage nicht ablehnend gegenüberstehen, unsere endgültige Stellungnahme aber davon abhängig machen müssen, ob die hier anwesenden Vertreter der Bundesregierung in der Lage sind, die Zusicherung zu geben, daß gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Verordnung für diejenigen **Teuerungszulageempfänger, die als Haushaltungsvorstände in Altwohnungen wohnen**, eine entsprechende Erhöhung der Teuerungszulage erfolgen kann.

Präsident **Dr. MAIER**: Diese Erklärung könnte wohl nur der Herr Bundesarbeitsminister abgeben. Das Bundesarbeitsministerium ist nicht vertreten.

NEUMAYER, Bundesminister für Wohnungsbau: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich erhalte eben die Mitteilung, daß das Bundesarbeitsministerium, das heute hier nicht vertreten ist, Untersuchungen und Erörterungen über diese Frage angestellt hat, die aber noch nicht abgeschlossen sind.

Präsident **Dr. MAIER**: Meine Herren! Es liegt zunächst der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz vor, § 5 dahin zu ändern, daß die Verordnung nicht am 1. April 1952, sondern am 1. Oktober 1952 in Kraft tritt. Ich glaube, daß über diesen Antrag zuerst und dann über die Entscheidung abzustimmen ist, die Herr Minister Dr. Tröger vorgetragen hat. Wir müssen zunächst über den Hauptinhalt

des Tagesordnungspunktes abstimmen; die Entscheidung (C) folgt erst in zweiter Linie.

Dr. TRÜGER (Hessen): Ich kann mir genau so vorstellen, daß man zunächst darüber abstimmt, was man will, nämlich die Substanzerhaltung des Althausbesitzes, und dann darüber, in welcher Form das geschehen soll.

Präsident **Dr. MAIER**: Es ist weiter der Antrag gestellt worden, die ganze Angelegenheit dem Wirtschaftsausschuß zu überweisen.

ALTMEIER (Rheinland-Pfalz): Ich könnte mir vorstellen, daß das, was die hessische Entscheidung bezweckt, nämlich die Bundesregierung zu ersuchen, etwas in dem gewünschten Sinne zu tun, bereits durch die positive Erklärung des Herrn Bundeswohnungsministers seine Erfüllung gefunden hat.

Dr. TROEGER (Hessen): Wenn der Bundesrat das wünscht! Aber das ist noch nicht beschlossen.

Präsident **Dr. MAIER**: Ich befürchte, daß wir uns in eine etwas schwierige Lage hineinmanövrieren, wenn wir zunächst den Ersuchsantrag des Landes Hessen behandeln; denn falls der Antrag angenommen wird, könnte unter Umständen das Vorhandensein eines gewissen Widerspruches konstruiert werden, wenn es auch kein wirklicher, echter Widerspruch ist. Wir sollten doch einen klaren Weg gehen.

(Sehr richtig!)

NEUMAYER, Bundesminister für Wohnungsbau: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Sache ist so vordringlich, daß ich Sie bitten möchte, dem Antrage auf Überweisung an den Wirtschaftsausschuß nicht zuzustimmen, sondern heute zu (D) einem endgültigen Ergebnis zu gelangen.

Dr. DUDEK (Hamburg): Wenn die Entscheidung Hessens angenommen wird, wird es vielleicht manchen Ländervertretern leichter fallen, der Verordnung zuzustimmen.

(Dr. Troeger: Stimmenthaltung wirkt nur negativ!)

Präsident **Dr. MAIER**: Es scheint die Neigung vorhanden zu sein, zunächst über den Antrag des Landes Hessen abzustimmen.

(Zustimmung.)

Dann bitte ich diejenigen Mitglieder des Bundesrats, welche dem **Antrage des Landes Hessen** auf BR-Drucks. Nr. 104/5/52 zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die **Mehrheit**.

Wir kommen jetzt zur **Abstimmung über die Verordnung unter Abänderung des § 5**. Ich bitte diejenigen, die zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die **Mehrheit**. — Stimmenthaltungen? — Niedersachsen, Bayern und Berlin haben sich der Stimme enthalten.

Somit hat der Bundesrat beschlossen, dem **Entwurf einer Verordnung PR . . . /52 über einen allgemeinen Mietzuschlag bei Wohnraum des Althausbesitzes gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit §§ 2 und 3 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 in der zur Zeit geltenden Fassung unter Abänderung des § 5 zuzustimmen**.

Herr Minister Renner, wir haben vorhin die Beratung des

Tagesordnungspunktes 28

- (A) unterbrochen, weil sich nach dem Vortrag des Herrn Berichterstatters ergeben hat, daß Sie dazu noch Ausführungen machen wollen.

RENNER (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mir ist allerdings gesagt worden, daß der Herr Berichterstatter des Flüchtlingsausschusses erklärt habe, es handle sich um ein Zustimmungsgesetz. Nach den uns zugegangenen Protokollen mußten wir vom Rechtsausschuß annehmen, daß die Frage, ob eine Zustimmungsbedürftigkeit bestehe oder nicht, nicht geprüft worden sei. Der Rechtsausschuß hat diese Prüfung nicht mehr vornehmen können. Er war nicht in der Lage, etwa heute zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Deswegen wollte er empfehlen, bei der Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die **Frage der Zustimmungsbedürftigkeit** vom Bundesrat noch nicht abschließend geprüft werden konnte. Durch einen derartigen Hinweis würde verhindert, daß aus einem etwaigen Schweigen des Bundesrates zur Frage der Zustimmungsbedürftigkeit der Schluß gezogen werden könnte, der Bundesrat erachte eine Zustimmungsbedürftigkeit nicht für gegeben. Wenn das Plenum allerdings schon beschlossen haben sollte, das Gesetz für zustimmungsbedürftig zu erklären, würde sich ein derartiger Hinweis erübrigen. Ist dieser Beschluß nicht ergangen, wiederhole ich meine Bitte, einen solchen Hinweis in die Stellungnahme aufzunehmen.

- (B) **Präsident Dr. MAIER:** Dagegen erhebt sich kein Widerspruch. Ich darf also feststellen, daß der Bundesrat zu dem Entwurf eines Gesetzes betreffend das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge eine Änderung zu Art. 3 beschlossen hat und im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG erhebt. Die Frage der Zustimmungsbedürftigkeit ist durch den Bundesrat noch nicht abschließend geprüft worden.

Wir kommen jetzt zu Punkt 30 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Betrieb gewisser Rundfunkanlagen innerhalb der Bundesrepublik (BR-Drucks. Nr. 358/52).

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Bei dem Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Betrieb gewisser Rundfunkanlagen innerhalb der Bundesrepublik vom 11. Juni 1952 handelt es sich um einen Gesetzentwurf von großer innen- und außenpolitischer Bedeutung. Bislang hat sich nur der **Kulturausschuß des Bundesrates** mit diesem Gesetzentwurf befaßt und dazu einige Anmerkungen gemacht. Der Kulturausschuß erwartet, daß durch das vorliegende Gesetz die **Kulturhoheit der Länder** auf dem Gebiet des Rundfunkwesens nicht berührt werde. Er empfiehlt, daß die beteiligten Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände für den aus der Durchführung des **Art. IV Abs. 2** des Abkommens folgenden Steuerausfall vom Bund schadlos zu halten seien. Weiterhin hält er zur Durchführung des **Art. I** des Abkommens eine **laufende Fühlungnahme der Bundesregierung mit den Vereinigten Staaten** hinsichtlich der **Programmgestaltung** für zweckmäßig und bittet letz-

lich den **Auswärtigen Ausschuß**, die Frage des Zeitpunktes, zu dem das vorliegende Gesetz zu erlassen und in Kraft zu setzen ist, zu prüfen. Der **Auswärtige Ausschuß** hat wegen der Kürze der Fristen, die uns gesetzt sind, bislang keine Zeit gehabt, sich mit diesem wichtigen Gesetz zu befassen. Eine Umfrage hat jedoch ergeben, daß auch im **Auswärtigen Ausschuß** **starke Bedenken** gegen dieses Gesetz vorhanden sind.

Deshalb beantrage ich, das Hohe Haus möge so entscheiden, daß dieser Gesetzentwurf ohne Stellungnahme nach dem Grundgesetz den ersten Durchgang passiert. Ich spreche dabei die Hoffnung aus, daß uns der Bundestag dieses Gesetz nicht früher zurückgeben wird, als es auf Grund des Zusammenhangs mit dem großen Vertragswerk zweckmäßig erscheint.

Präsident Dr. MAIER: Der Antrag geht also dahin, **keine Stellung zu nehmen**, da der Auswärtige Ausschuß noch keine Gelegenheit hatte, sich mit dem Gesetzentwurf zu befassen. — Dieser Antrag begegnet keinem Widerspruch. Ich darf feststellen, daß so **beschlossen** ist.

Es folgt Punkt 31 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung M Nr. 1/52 über Preise für Milch, Butter und Käse (BR-Drucks. Nr. 360/52).

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Ihnen vorliegende Verordnungsentwurf bezweckt die **Einführung der im Bundesgebiet geltenden Verordnung M Nr. 1/52 in Berlin**. Zur Zeit gilt in Berlin die Verordnung M Nr. 1/51 mit der darin vorgesehenen Höchstpreisregelung für Butter. Die Entwicklung auf dem Buttermarkt hat gezeigt, daß eine Beibehaltung der bisherigen Regelung für Berlin nicht tragbar ist. Infolgedessen soll jetzt auch in Berlin die Ihnen vorliegende Verordnung wirksam werden.

Der Agrarausschuß hat zu dem Verordnungsentwurf zwei **Änderungen** empfohlen, die in der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. Nr. 360/1/52 mitgeteilt werden. Ich darf auf die Drucksache und die Begründung verweisen. Namens des Agrarausschusses bitte ich, dem Verordnungsentwurf nach Maßgabe der erwähnten Änderungsvorschläge des Agrarausschusses zuzustimmen.

Präsident Dr. MAIER: Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat dem Entwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der **Maßgabe der sich aus BR-Drucks. Nr. 360/1/52 ergebenden Änderungen** zustimmt.

Ich rufe Punkt 33 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 86 des Bundesversorgungsgesetzes (Antrag des Landes Niedersachsen) (BR-Drucks. Nr. 374/52).

Es ist der Antrag gestellt worden, den **Gesetzentwurf dem Finanzausschuß und dem Sozialpolitischen Ausschuß** zu überweisen. — Dieser Antrag begegnet keinem Widerspruch. Es ist demnach so **beschlossen**.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Die nächste Sitzung findet am Freitag, dem 10. Oktober, vormittags 10 Uhr statt.

(Ende der Sitzung: 15.15 Uhr.)